

Tilman Trausch (Hg.)

Norm, Normabweichung und Praxis des Herrschaftsübergangs in transkultureller Perspektive

Bonn University Press





unipress

Macht und Herrschaft

Schriftenreihe des SFB 1167

„Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen
in transkultureller Perspektive“

Band 3

Herausgegeben von

Matthias Becher, Elke Brüggem und Stephan Conermann

Tilman Trausch (Hg.)

Norm, Normabweichung und Praxis des Herrschaftsübergangs in transkultureller Perspektive

Mit 20 Abbildungen

V&R unipress

Bonn University Press



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Veröffentlichungen der Bonn University Press
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

© 2019, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Cott Vitt A XIII f. 6 Henry III being crowned, from the ‚Decrees of Kings of
Anglo-Saxon and Norman England‘ (vellum), English School (14th century) / British Library,
London, UK / © British Library Board. All Rights Reserved / Bridgeman Images

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2511-0004
ISBN 978-3-8470-1076-0

Inhalt

Vorwort zur Schriftenreihe	7
Vorwort	9
Tilman Trausch	
Vom Vater auf den Sohn – oder jemand anderen. ‚Unübliche‘ Formen des Herrschaftsübergangs in transkultureller Perspektive	11
Herrschaftsübergänge auf Personen von außerhalb der unmittelbaren Herrscherfamilie	
Florian Saalfeld	
How to Herald a Future Ruler: The Depiction of Ghiyās al-Dīn Balban in the ‘Ṭabaqāt-i Nāṣiri’ of Minhāj al-Dīn Jūzjānī	63
Sabine Kubisch	
<i>Ein König wird kommen aus dem Süden, Ameni ist sein Name.</i> Legitimation der ersten Könige des Mittleren Reiches	105
Konrad Klaus / Theresa Wilke	
Die Thronbesteigung Durlabhavardhanas und weitere ‚unübliche‘ Fälle des Herrschaftsübergangs im mittelalterlichen Kaschmir, dargestellt nach der ‚Rājataranṅinī‘ des Kalhaṇa	135
Herrschaftsübergänge zwischen Norm und Normabweichung	
Christian Mauder	
Childless Rule and the Sultan’s Son: Muḥammad b. al-Ghawrī and the Mamluk System of Succession in Early 16th-Century Egypt	161

Henning Börm Fragwürdige Ansprüche. Gewaltvoller Herrschaftsübergang im spätantiken Iran am Beispiel von Narseh und Bahrām Īōbīn	187
Anna Kollatz Before the End: Legitimation and Succession Quarrel from the Perspective of Nūr Jahān	225
Erzwungene Herrschaftsübergänge	
Paul Fahr Den Kaiser herausfordern? Die Herrschaft Wang Mangs vor dem Hintergrund der Thronfolge der Westlichen Han	263
Andreas Büttner <i>daz er einmudeclich von den korfursten erkorn si.</i> Legitimationsstrategien bei der Königserhebung Ruprechts von der Pfalz (1400/1401)	291
Herrschaftsübergänge mit mehreren Aspiranten	
Steffen Kremer Idoneität zwischen Verwandtschaft und (Gast-)Freundschaft. Das Wappenprogramm des Castello di Issogne als Medium der Herrschaftslegitimation	321
Daniel F. Schley Royal Succession in Historical Narratives: The Cases of Gotoba and Gohorikawa (Twelfth–Thirteenth Century)	361
Dominik Büschken / Alheydis Plassmann Stephen of Blois: Legitimizing Succession, Idoneity, and Inheritance	401
Tilmann Trausch / Konrad Vössing A Transcultural Perspective on ‘Unusual’ Cases of Succession: Transitions of Power beyond Patrilinearity	431
Autorenverzeichnis	445

Vorwort zur Schriftenreihe

Im Bonner Sonderforschungsbereich 1167 „Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive“ werden die beiden nenngebenden Vergesellschaftungsphänomene vergleichend untersucht. Sie prägen das menschliche Zusammenleben in allen Epochen und Räumen und stellen damit einen grundlegenden Forschungsgegenstand der Kulturwissenschaften dar. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des disziplinär breit angelegten Forschungsverbundes, die Kompetenzen der beteiligten Fächer in einer interdisziplinären Zusammenarbeit zu bündeln und einen transkulturellen Ansatz zum Verständnis von Macht und Herrschaft zu erarbeiten.

Hierbei kann der SFB 1167 auf Fallbeispiele aus unterschiedlichsten Regionen zurückgreifen, die es erlauben, den Blick für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu schärfen. Die Reihe „Macht und Herrschaft“ enthält Beiträge, die den interdisziplinären Zugriff auf das Thema und die transkulturelle Perspektivierung abbilden.

Die Arbeit des Bonner Forschungsverbundes ist von vier Zugängen zu Phänomenen von Macht und Herrschaft geprägt, die auch den Projektbereichen des SFB 1167 zugrunde liegen: Die Themen der Spannungsfelder „Konflikt und Konsens“, „Personalität und Transpersonalität“, „Zentrum und Peripherie“ sowie „Kritik und Idealisierung“ stehen im Zentrum zahlreicher internationaler Tagungen und Workshops, die dem Dialog mit ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland dienen.

Dieser wichtige Austausch, dessen Erträge in der vorliegenden Reihe nachzulesen sind, wäre ohne die großzügige finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und das kontinuierliche Engagement der Universität Bonn zur Bereitstellung der notwendigen Forschungsinfrastruktur nicht möglich, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Matthias Becher – Elke Brüggem – Stephan Conermann

Vorwort

Der vorliegende Band stellt den verschriftlichen Teil der Ergebnisse einer „Interdisziplinären Transkulturalitätswerkstatt (ITW)“ dar, im Rahmen derer in den Jahren 2016 bis 2019 innerhalb des Bonner Sonderforschungsbereichs 1167 ‚Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‘ Fragen der Regelmäßigkeit vormoderner Herrschaftsübergänge aus einer transkulturellen Perspektive diskutiert worden sind.

Mein Dank gilt all jenen, die zum Gelingen dieses Bandes beigetragen haben. Hier sind zuallererst die Mitglieder der ITW zu nennen, die deren Diskussionen über die Jahre intensiv bereichert und dabei geholfen haben, den transkulturellen Blick auf das untersuchte Phänomen zu schärfen: Henning Börm, Dominik Büschken, Andreas Büttner, Paul Fahr, Konrad Klaus, Anna Kollatz, Steffen Kremer, Sabine Kubisch, Christian Mauder, Alheydis Plassmann, Florian Saalfeld, Daniel Schley, Konrad Vössing und Theresa Wilke. Da auch und in vielerlei Hinsicht gerade der Teufel transkulturellen Arbeitens im Detail steckt, etwa in fremden Fachkonventionen oder einer Vielzahl von Quellsprachen, die vermutlich nur wenige Herausgeber alle beherrschen werden, ist es mir darüber hinaus ein Anliegen, all jenen zu danken, die bei der Publikationsvorbereitung unschätzbare Hilfe geleistet haben. Hierzu gehören vor allem Beryl Büma, Meltem Dramali, David Hamacher, Jasmin Leuchtenberg, David Sabel, Christian Werner sowie erneut und vor allem Florian Saalfeld.

Dem Reihenherausgeber Matthias Becher sowie Katharina Gahbler von Seiten der Geschäftsführung danke ich schließlich für die Durchsicht des Manuskripts.

Bonn, im August 2019

Tilman Trausch

Vom Vater auf den Sohn – oder jemand anderen. ,Unübliche‘ Formen des Herrschaftsübergangs in transkultureller Perspektive

Abstract

Modern imaginations of premodern transitions of power from one ruler to another are shaped by the idea of the transition from father to son. This is not without good reason, as the sources give us ample evidence to believe that this was what contemporaries would have considered as the ‘usual’ way of succession. We can hardly deny the fact that the idea of patrilineality played an important role in many, if not most, premodern realms. And while there were times and regions in which the rulers’ sons played only a minor or no role at all in matters of succession, these instances have not been able to fundamentally change the potency of the imagination of the father-son-transition and its significance for modern ideas of premodern notions of ‘legitimate’ rule. However, a dualistic and often etic distinction between the crucial or non-crucial significance of the rulers’ sons simplifies the complexity of historical realities. While on the textual level of the often normative sources one can usually easily identify statements emphasizing the self-evident prerogative of the ruler’s son, there are very few realms in which other relations, such as uncles, brothers, or cousins, and sometimes mothers, wives, sisters, or daughters, did not also succeed a former ruler. There are even cases when non-relatives of the previous ruler succeeded to the throne. However, this did not at all mean that these men (and women) were doomed to be regarded as ‘illegitimate’ rulers. Quite the contrary, if a pretender could not make a claim for ‘legitimate rule’ at the beginning of their reign but proved to be successful, this success could – and usually would – lead to acceptance with the contemporaries. Their rule could then be interpreted as ‘legitimate’ in retrospect. Questions of legitimacy and acceptability of premodern rule are thus, arguably, always situated in the field of tension between genealogy and idoneity, and between dynasticity and meritocracy. Consequently, generalizing theses on premodern transitions of power prove to be problematic on the praxeological level. This is all the more so as ‘rules of succession’ in form of house laws do not exist in almost any realm prior to the early modern European dynasties. Concerning times prior, such a ‘rule’ is usually understood in the sense of ‘regular’, as a modern deduction of empirical evidence. Thus, questions of premodern transitions of power and legitimacy are to be located not only in the field of tension between norm and practice, but also between contemporary and scientific perspectives. This is all the truer for transitions that – for whatever reason – proceeded other than what was considered to be ‘usual’ in their socio-political context. What happened if the rule over a given realm was not or could not be transferred according to the way presumably deemed as ‘usual’ within the elite context of this realm? How do the sources

deal with a ruler's claim to legitimacy in such a case? And what role does 'success' play in the usually retrospect sources' line of argumentation? However, what is considered 'usual' and what is considered 'unusual' is as much a question of tolerance of the respective realm and its elite groups as it is a question of tolerance of modern research. It cannot be ruled out that the researcher's etic view classifies certain transitions as 'unusual' that were still within the frame of tolerance of 'usual' for contemporaries. Moreover, premodern notions of the rule-based character of rule, the unconditional application of norm into practice, sometimes seem to have been less stringent than the dichotomous approach of 'usual' versus 'unusual' is able to grasp. Thus, even in the case of a presumably 'unusual' transition, the sources rarely give the impression of an actual 'rule break'. In the portrayal of contemporaries, there are no rigid rules to be broken, but instead flexible ones to be adapted according to the necessities the circumstances stipulate. And, if necessary, different rules apply. In this respect, at least some of the case studies on which this volume is based seem to suggest that where modern research – to which the search for rules, patterns, and theorems as instruments of premodern ways of sensemaking seems to be integral – targeted the rule-based character of premodern political practice, contemporaries were at least in part looking for practicable and acceptable solutions. For some examples discussed in this volume, one might even ask if the modern observers' search for rules in fact led to these rules being postulated in the first place.

„Zwischen den Menschen steht sich niemand verwandtschaftlich näher als Vater und Sohn. Herrscht daher der Vater über das Reich, dann geht die Thronfolge auf den Sohn über, herrscht [indes] der Sohn über das Reich, dann geht die [zu erweisende] Ehre auf den Vater über – dies ist der Höhepunkt des Rechten Weges [zwischen] den Menschen.“¹ (Liu Bang 劉邦, Gründer der chinesischen Han-Dynastie, reg. 202–195 v. Chr.)

„Dass das Kaisertum wie ein väterliches Erbe auf mich gekommen ist, brauche ich nicht zu betonen. Es ist so klar wie das Licht der Sonne. Ich sehe euch [sic!] geneigt, die Erbfolge von Vater zu Sohn, wie sie zwischen meinem Vater und mir stattgefunden hat, auch auf meine Söhne auszudehnen und euch [sic!] einem von ihnen [...] unterzuordnen.“² (Johannes II. Komnenos, byzantinischer Kaiser, reg. 1118–1143 n. Chr.)

„Malik Nāšir ad-Dīn Maḥmūd [reg. 1246–1266] war der älteste Sohn Sultan Šams ad-Dīns [...] und der Blick aller Maliks und Großen (des Königreichs) von Hindūstān war in seine Richtung gerichtet, da das Erbe der šamsidischen Besitzungen seines sein würde.“³ (Minhāğ ad-Dīn Ğūzğānī, persischer Historiograph in Nordindien, 13. Jahrhundert n. Chr.)

1 Hanshu 漢書, Ban Gu 班固 (32–92 n. Chr.) et al., 12 Bde., Beijing 1962, 1b.62: 人之至親，莫親於父子，故父有天下傳歸於子，子有天下尊歸於父，此人道之極也。 [Übersetzung Paul Fahr].

2 Niketas Choniates, Die Krone der Komnenen. Die Regierungszeit der Kaiser Joannes und Manuel Komnenos (1118–1180) aus dem Geschichtswerk des Niketas Choniates, ed. und übers. v. Franz GRABLER (Byzantinische Geschichtsschreiber 7), Graz/Wien/Köln 1958, 78.

3 Minhāğ ad-Dīn Ğūzğānī, Ṭabaqāt-i Nāširī, ed. 'Abd al-Ḥaiy ḤABĪBĪ, 2 Bde., Bd. 1, Kabul 1963, 453f.: Malik Nāšir ad-Dīn Maḥmūd pīsar-i mihtar-i sulṭān Šams ad-Dīn būd [...] hamakā-nān-rā [sic!] az mulūk va akābar-i (mamālik)-i hindūstān ba ṭaraf-i ū naẓar būd, ki vāris-i mamlakat-i šamsī ū bāšad.

Moderne Imaginationen vormoderner⁴ Herrschaftsübergänge sind von der Idee des Übergangs vom Vater auf den Sohn geprägt. Und sie sind es nicht ohne Grund, legen doch selbst arbiträr ausgewählte Quellenaussagen berechtigt Zeugnis davon ab, welche Rolle entsprechende Vorstellungen bei den Zeitgenossen spielten. Dass bei Herrschaftsübergängen in vielen, wenn nicht den meisten vormodernen Herrschaften zunächst an die Herrschersöhne gedacht wurde, dass Patrilinearität für die Frage der Legitimität von Herrschaft in vormodernen Kulturen eine große Rolle spielte, ist kaum zu bestreiten.⁵ Die praktizierte Form der Vaterfolge konnte sich jedoch unterscheiden. Die Kapetinger setzten vergleichsweise konsequent auf die Primogenitur,⁶ die Parther banden ihre Vasallenreiche durch Sekundogenitur,⁷ und unter den Mongolen spielte die Ultimogenitur eine maßgebliche Rolle.⁸ Zudem konnte sich die gelebte Praxis auch innerhalb einer Herrschaft ändern, wenn etwa Patrilinearität auf eine Primogenitur hin verengt wurde, so geschehen unter den Safaviden des frühen 17. Jahrhunderts.⁹ Ungeachtet solcher konkreter Unterschiede scheint aus globalge-

4 Unter ‚Vormoderne‘ wird in diesem Band wertfrei die Zeit vor der ‚Moderne‘ verstanden, für die letztere zwar weiterhin einen Bezugspunkt darstellt, allerdings nicht für wertende Vergleiche im Rahmen einer Modernisierungserzählung herangezogen werden kann, vgl. Matthias BECHER, Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive, in: DERS./Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 11–41, hier 13f., 30f.

5 Vgl. etwa für das England des 12. Jahrhunderts Margaret LAMONT, „Genealogical“ History and the English Roll, in: Keith BUSBY/Richard H. ROUSE/Mary A. ROUSE (edd.), Medieval Manuscripts, Their Makers and Users: A Special Issue of *Viator* in Honor of Richard and Mary Rouse (Viator), Turnhout 2011, 245–261.

6 Vgl. etwa Bernd SCHNEIDMÜLLER, Dynastic Unity and Royal Sanctity, in: Marcus G. BULL (ed.), France in the Central Middle Ages 900–1200 (The Short Oxford History of France), Oxford 2002, 34–36.

7 Vgl. Karin MOSIG-WALBURG, Römer und Perser. Vom 4. Jahrhundert bis zum Jahr 363 n. Chr., Gutenberg 2009, 65.

8 Vgl. etwa Birgitt HOFFMANN, Von Dschingis Khan zu den Ilkhanen von Iran. Das Thronzeremoniell mongolischer Fürsten nach zeitgenössischen Quellen – Funktionen und Wandlungen eines politischen Rituals, in: Lale BEHZADI et al. (edd.), Bamberger Orientstudien (Bamberger Orientstudien 1), Bamberg 2014, 245–316, hier 247–249, insb. Anm. 9. Die unter den Mongolen prominente Praxis, den jüngsten Sohn der Hauptfrau auf den Vater folgen zu lassen, findet sich jedoch auch in anderen Reichen der östlichen islamischen Welt, deren politisch-militärische Eliten sich aus Nomaden innerasiatischer Herkunft zusammensetzen, wie etwa den Seldschuken, vgl. diesbezüglich Aziz BAŞAN, The Great Seljuqs: A History (Routledge Studies in the History of Iran and Turkey), London et al. 2010, 183.

9 Vgl. etwa Kathryn BABAYAN, Mystics, Monarchs, and Messiahs: Cultural Landscapes of Early Modern Iran (Harvard Middle Eastern Monographs 35), Cambridge, MA et al. 2002, 373. Dass diese Verengung auch mit dem Bekenntnis der Safaviden zum schiitischen Islam zusammenhängt, in dem die Rolle des Sohnes, zumal des erstgeborenen, in Bezug auf Fragen der Legitimität von Herrschaft allgemein herausgehobener ist als im sunnitischen Islam, darf angenommen werden.

schichtlicher Perspektive die Annahme erlaubt, dass Übergänge vom Vater auf den Sohn rein quantitativ überwogen.¹⁰

Es gab jedoch vormoderne Ordnungen, in denen Herrschersöhne für die Vorstellungen legitimer Herrschaft keine oder eine nur nachgeordnete Rolle spielen. In den vorislamischen Stammesgesellschaften der arabischen Halbinsel etwa wurde die Herrschaft ebenso im Rahmen des agnatischen Familienverbands weitergegeben wie in den turko-mongolischen Föderationen der östlichen islamischen Welt ab dem 11. Jahrhundert,¹¹ in Herrschaften Zentral- und Westeuropas wurden Könige gewählt (wobei freilich auch Herrschersöhne gewählt werden können),¹² in Byzanz mitunter per Los bestimmt¹³ und unter den Mamluken, ebenso wie im Römischen Reich zur Zeit der Tetrarchie,¹⁴ waren die Söhne der Herrscher sogar explizit aus der Gruppe der Nachfolgekandidaten ausgeschlossen.¹⁵ Dabei legen die unterschiedlichen Rollen der Herrschersöhne

10 Diese Annahme deckt sich mit ethnographischen Erkenntnissen zur Rolle von Patrilinearität in unterschiedlichsten menschlichen Gesellschaften. Demnach überwiegen Gesellschaften mit patrilinear er Deszendenz aus globaler Perspektive deutlich, vgl. etwa J. Patrick GRAY, *Ethnographic Atlas Codebook*, in: *World Cultures* 10,1 (1998), 86–136, hier Tabelle 43; George P. MURDOCK, *Atlas of World Cultures*, 1981, 134, 137–139; George P. MURDOCK, *Standard Cross-Cultural Sample*, in: *Ethnology* 8,4 (1969), 329–369, hier 340.

11 Vgl. etwa Paul M. COBB, *The Empire in Syria, 705–763*, in: Chase F. ROBINSON (ed.), *The New Cambridge History of Islam*, 6 Bde., Bd 1: *The Formation of the Islamic World: Sixth to Eleventh Centuries*, Cambridge et al. 2010, 226–268, hier 227f.; Yuri BREGEL, *Abu'l-Khayrids*, in: *Encyclopaedia Iranica*, online edition, www.iranicaonline.org/articles/abul-khayrids-dy-nasty (02.01.2019); Robert D. McCHESNEY, *Central Asia vi. In the 16th–18th Centuries*, in: *Encyclopaedia Iranica* 5, Fasc. 2 (1990), 176–193; John WOODS, *The Aqqyunlu: Clan, Confederation, Empire*, Salt Lake City 1999, 10–12; Maria E. SUBTELNY, *Centralizing Reform and its Opponents in the Late Timurid Period*, in: *Iranian Studies* 21,1/2 (1988), 123–151.

12 Zum Verhältnis von Wahl und Dynastizität im mittelalterlichen Europa vgl. etwa Franz-Reiner ERKENS, *Teilung und Einheit, Wahlkönigtum und Erbmonarchie. Vom Wandel gelebter Normen*, in: Helmut NEUHAUS (ed.), *Verfassungsänderungen. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15. bis 17. März 2010* (Beihefte zu *Der Staat* 20), Berlin 2012, 9–34.

13 Vgl. etwa Michael GRÜNBART, *Lösen als Verfahren des Entscheidens im griechischen Mittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 52,1 (2018), 217–252, hier 244–251.

14 Vgl. etwa Wolfgang KUHOFF, *Aktuelle Perspektiven der Diokletian-Forschung*, in: Alexander DEMANDT/Andreas GOLZ/Heinrich SCHLANGE-SCHÖNINGEN (edd.), *Diokletian und die Tetrarchie. Aspekte einer Zeitenwende* (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 1), Berlin/New York 2004, 10–26, hier 24. Dieser Ausschluss der Herrschersöhne gilt jedoch mitnichten für das Römische Reich im Ganzen, so gewinnt etwa in der Zeit nach der Tetrarchie die patrilineare Deszendenz – und hier insbesondere die Herrschersöhne – wieder große Bedeutung, vgl. etwa Henning BÖRM, *Born to be an Emperor: The Principle of Succession and the Roman Monarchy*, in: Johannes WIENAND (ed.), *Contested Monarchy: Integrating the Roman Empire in the Fourth Century AD* (Oxford Studies in Late Antiquity), Oxford 2015, 239–264.

15 Vgl. etwa Stephan CONERMANN/Ulrich HAARMANN, *Herrscherwechsel als höfische Machtprobe. Das Beispiel der Mamluken in Ägypten und Syrien (1250–1517)*, in: Reinhardt BUTZ/Jan HIRSCHBIEGEL (edd.), *Hof und Macht. Dresdener Gespräche II zur Theorie des Hofes*;

eine Verbindung zwischen der konkret praktizierten Form der Herrschaft, deren Übergang von einem Träger auf den nächsten sowie von Vorstellungen von Legitimität einerseits und der sozialhistorischen Entwicklung von Gesellschaften andererseits zumindest nahe. In den wenig spezialisierten, nomadisierenden arabischen oder turko-mongolischen Gesellschaften, in denen Herrschaft im Rahmen des agnatischen Familienverbands weitergegeben wurde, scheinen Qualifizierung und Bewährung in Bezug auf Führungspersonen – das Bewährungsmodell nomadischer Gesellschaften – eine größere Rolle gespielt zu haben als in spezialisierteren, sesshaften und zumindest in Teilen urban geprägten Gesellschaften, in denen die patrilineare Deszendenz unzweifelhaft überwog.¹⁶

An der Wirkmächtigkeit der Imagination des Vater-Sohn-Übergangs sowie seiner Bedeutung für moderne Vorstellungen legitimer Herrschaft in der Vormoderne hat jedoch auch die Existenz solcher Ordnungen, in denen die Herrschersöhne nur eine nachgeordnete Rolle spielten oder sogar explizit ausgeschlossen waren, nicht grundlegend etwas zu ändern vermocht.

1. Der Herrschaftsübergang im Spannungsfeld zwischen Norm, Normabweichung und Praxis

Ohnehin simplifiziert eine dualistische, zudem nicht selten etische Unterscheidung zwischen zentraler und nicht-zentraler Bedeutung der Herrschersöhne die Komplexität historischer Realitäten. Im Hinblick auf viele Reiche der Vormoderne, mutmaßlich sogar die meisten, scheint eine Unterscheidung zwischen der legitimatorisch-normativen sowie der praxeologischen Ebene daher gewinnbringender. Diese Unterscheidung ist allein deshalb geboten, da auf der praxeologischen Ebene das Abweichen von der Norm in der patrilinearen Deszendenz als implizit bezeichnet werden kann, da die Vaterschaft im Gegensatz zur Mutterschaft nicht eindeutig beweisbar war. *Pater semper incertus est.*

Auf der legitimatorisch-normativen Ebene finden sich Aussagen wie die eingangs zitierten, die das selbstverständliche Vorrecht des Herrschersohns be-

Ergebnisse des gleichnamigen Kolloquiums auf Schloß Scharfenberg bei Dresden, 19. bis 21. November 2004 (Vita curialis. Form und Wandel höfischer Herrschaft 1), Berlin 2007, 209–240.

16 Vgl. zu arabisch-nomadischen Gesellschaften etwa Gianluca P. PAROLIN, *Citizenship in the Arab World: Kin, Religion and Nation-State*, Amsterdam 2009, 38–40. Eine geringere Bedeutung patrilinearer Deszendenz betrifft auch die politischen Möglichkeiten von Frauen, vgl. etwa Mária IVANICS, *Die Frauen der Khane in der Goldenen Horde und in ihren Nachfolgestaaten*, in: *Chronica* 11 (2011), 211–220, hier 218–220; Maria SZUPPE, *Status, Knowledge, and Politics: Women in Sixteenth-Century Safavid Iran*, in: Guity NASHAT/Lois BECK (edd.), *Women in Iran from the Rise of Islam to 1800*, Urbana 2003, 140–169.

tonen, zahlreich. Zudem zeichnen Quellen aus unterschiedlichsten Kontexten der vormodernen Welt auch abseits solch expliziter Aussagen ein insgesamt eher ‚aufgeräumtes‘ Bild vormoderner Ordnungen, in denen der Übergang vom Vater auf den Sohn auch dort als tragende Säule der Herrschaft erscheint, wo er nicht explizit betont wird. Obwohl die Autoren die zahllosen Fälle, in denen ein solches Vorrecht übergegangen wurde, in aller Regel nicht verschwiegen, präsentierten sie diese Form des Herrschaftsübergangs doch als eine der zentralen Strategien vormoderner Gesellschaften zur Kontingenzbewältigung.¹⁷

Dessen ungeachtet lassen sich vermutlich nur sehr wenige vormoderne Herrschaften finden, in denen nicht auch Onkel, Brüder oder Cousins, bisweilen auch Mütter, Ehefrauen, Schwestern oder Töchter,¹⁸ und nicht zuletzt Menschen ohne jede verwandtschaftliche Beziehung zu einem Herrscher diesem nachfolgen. Spätestens auf der praxeologischen Ebene erweisen sich generalisierende Thesen zu vormodernen Herrschaftsübergängen als problematisch.

In der Forschung zum europäischen Mittelalter etwa ließ sich lange Zeit die Tendenz beobachten, die Frage der Herrscherfolge allgemein als eine vom Vater auf den Sohn zu erklären, obwohl eine solche Praxis allein im mittelalterlichen Frankreich belegt ist.¹⁹ Ein weiteres Beispiel lässt sich in der Literatur zur vormodernen persophonen Welt finden,²⁰ auch hier wurde bei Fragen zur

17 Vgl. etwa für die Quellen zu den spätantiken Sasaniden Henning BÖRM, Das Königtum der Sasaniden – Strukturen und Probleme. Bemerkungen aus althistorischer Sicht, in: *Klio. Beiträge zur alten Geschichte* 90,2 (2008), 423–443, hier 433–435. Zu Fragen des Herrschaftsübergangs unter den Sasaniden siehe den Beitrag von Henning Börm in diesem Band, 187–224. Vgl. diesbezüglich aus interdisziplinärer Perspektive die Beiträge in Matthias BECHER et al. (edd.), (Be-)Gründung von Herrschaft. Strategien zur Bewältigung von Kontingenzerfahrung (Das Mittelalter 20,1), Berlin/Boston 2015.

18 Vgl. etwa zu England, Iran, Nordindien und China: Marjorie CHIBNALL, Matilda, in: *Oxford Dictionary of National Biography* 37 (2004), 321–329; Antonio PANAINO, Women and Kingship: Some Remarks about the Enthronisation of Queen Bōrān and her Sister *Āzarmīgduxt, in: Philip HUYSE/Josef WIESEHÖFER (edd.), *Ērān ud Anērān. Studien zu den Beziehungen zwischen dem Sasanidenreich und der Mittelmeerwelt. Beiträge des Internationalen Colloquiums in Eutin, 8.–9. Juni 2000 (Oriens et Occiens 13)*, Stuttgart 2006, 221–240; Alyssa GABBAY, In Reality a Man: Sultan Ilutmish, his Daughter, Raziya, and Gender Ambiguity in Thirteenth Century Northern India, in: *Journal of Persianate Studies* 4,1 (2011), 45–63; Richard W. L. GUISSO, The Reigns of the Empress Wu, Chung-tsung and Jui-tsung (684–712), in: Denis C. TWITCHETT (ed.), *The Cambridge History of China, 15. Bde., Bd. 3,1: Sui and T'ang China, 589–906 AD*, Cambridge et al. 1979, 290–332.

19 Vgl. etwa Martin KINTZINGER, Kontingenz und Konsens. Die Regelung der Nachfolge auf dem Königsthron in Frankreich und im Deutschen Reich, in: Matthias BECHER (ed.), *Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen 84)*, Ostfildern 2017, 255–287.

20 Zum Konzept der persophonen Welt vgl. zuletzt die Beiträge in Abbas AMANAT/Assef ASHRAF (edd.), *The Persianate World: Rethinking a Shared Sphere (Iran Studies 18)*, Leiden 2018 und Nile GREEN (ed.), *The Persianate World: The Frontiers of a Eurasian Lingua Franca*, Oakland, CA 2019.

Herrscherfolge dem Übergang vom Vater auf den Sohn lange große Bedeutung beigemessen,²¹ obwohl die Bandbreite an Möglichkeiten, wer einem Herrscher nachfolgen konnte, im konkreten Fall sehr viel größer war. So stellt etwa Munis Faruqui mit Blick auf die Moguln Indiens fest: „At no point between Bābur’s [reg. 1526–1530] and Aurangzeb’s [reg. 1658–1707] reigns did the Mughals ever clearly articulate a system of imperial succession, and Mughal succession would remain relatively open ended, [...]“²² Dabei fällt nicht nur die fehlende Festlegung der Zeitgenossen auf die Herrschersöhne auf, die mit einer offenbar weiterhin vorhandenen Prägung durch das traditionelle Bewährungsmodell der Stammesgesellschaften ihrer Herkunftsregionen in Zentralasien durchaus schlüssig zu erklären wäre. Vor allem sticht die Tatsache ins Auge, dass diese sich zur Frage der Nachfolge offenbar überhaupt nicht äußern zu müssen glaubten – und vermutlich hätten nur wenige dieser Zeitgenossen die Legitimität der Herrschaft der Moguln bestritten.²³ Ist das Problem generalisierender Aussagen bereits mit Blick auf die praxeologische Ebene einzelner, und selbst ausführlich beforschter vormoderner Herrschaften unübersehbar, verstärkt es sich mit der Größe des betrachteten Raumes, einer ungleich beschaffenen Quellenlage sowie unterschiedlich ausgebildeten Forschungsständen umso mehr.

Zwar mag das Schweigen der Zeitgenossen die Moguln hier in gewisser Weise herausstellen – in anderen Reichen der Vormoderne ist zu Fragen der Nachfolge dezidiert nicht geschwiegen worden –, es weist jedoch auf ein grundsätzliches Problem: Sowohl der Blick auf die legitimatorisch-normative als auch der auf die praxeologische Ebene hat notwendigerweise seinen jeweils eigenen ‚Sitz im Leben‘,²⁴ wobei sich die Perspektive(n) der Zeitgenossen²⁵ und der Blick heutiger Forschung unweigerlich unterscheiden. Wo die Zeitgenossen im Hinblick auf die

21 Vgl. etwa BAŞAN 2010, 183; BABAYAN 2002, 373–376.

22 Munis D. FARUQUI, *Princes of the Mughal Empire, 1504–1719*, Cambridge/New York 2012, 235. Zu Fragen der Herrschernachfolge im Mogulreich siehe den Beitrag von Anna Kollatz in diesem Band, 225–259.

23 Aus indologischer Perspektive – wenn auch nicht mit Blick auf die Moguln – ist die Schwerpunktsetzung vieler Studien auf ‚Legitimation‘ generell kritisiert worden, da dies eine moderne Perspektive sei, der die zeitgenössische der Quellen nicht immer entspreche bzw. die sich aus diesen nicht immer belegen lasse, vgl. Heiko FRESE, *Legitimation und was sie nicht ist. Ein Statement*, in: *Studien zur Indologie und Iranistik* 27 (2010), 55–70.

24 Vgl. Sönke FINNERN, *Narratologie und biblische Exegese. Eine integrative Methode der Erzählanalyse und ihr Ertrag am Beispiel von Matthäus 28 (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament. 2. Reihe 285)*, Tübingen 2010, 20; Helmut UTZSCHNEIDER/Stefan A. NITSCHKE, *Arbeitsbuch literaturwissenschaftliche Bibelauslegung. Eine Methodenlehre zur Exegese des Alten Testaments*, Gütersloh 2001, 116–121.

25 Aus mediävistischer Perspektive hat Gert Althoff diesbezüglich von der *causa scribendi* gesprochen, vgl. Gerd ALTHOFF, *Causa scribendi und Darstellungsabsichten. Die Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde und andere Beispiele*, in: Michael BORGOLTE/Herrad SPILLING (edd.), *Litterae Medii Aevi. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1988, 117–133.

legitimatorisch-normative Ebene etwa machtpolitische Argumente und Kontingenzbewältigung suchten und es ihnen im Hinblick auf die praxeologische Ebene notwendigerweise immer auch um politisch gangbare und für alle Beteiligten annehmbare Lösungen des Herrschaftsübergangs gehen musste,²⁶ ist der modernen Forschung die Suche nach Mustern, Regeln und Theoremen als Instrumenten vormoderner Sinnstiftung integral zu eigen. Dabei lässt sich in der älteren Forschung verschiedener Disziplinen die Tendenz erkennen, legitimatorisch-normative Aussagen der Zeitgenossen auch für Untersuchungen zur praxeologische Ebene heranzuziehen. Neben modernen Vorstellungen einer mehr oder weniger unbedingten ‚Regelhaftigkeit‘ vormoderner Herrschaftsübergänge auch in Zeiten lange vor den Hausgesetzen frühneuzeitlicher und hier insbesondere europäischer ‚Dynastien‘,²⁷ hat dieser Ansatz mitunter dazu geführt, dass das legitimatorisch-normativ ‚aufgeräumte‘ Bild vormoderner Ord-

26 Die Bedeutung der Annehmbarkeit sowie die daraus resultierende Akzeptanz von Herrschaft durch die relevanten sozialen Gruppen, ist inzwischen in vielen Disziplinen betont worden, wenn auch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. In den jeweiligen Überlegungen spielt immer eine Rolle, dass nicht nur der Herrscher selbst über das Wohl und Wehe seiner Herrschaft entscheidet, sei er nun ‚legitim‘ oder nicht, sondern immer auch andere. Dies gilt für Bernd Schneidmüllers mediävistische These der ‚Konsensualen Herrschaft‘ ebenso wie für Egon Flaigs althistorisches Modell des ‚Akzeptanz-Systems‘ (vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Paul-Joachim HEINIG et al. [edd.], *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* [Historische Forschungen 67], Berlin 2000, 53–87; Egon FLAIG, *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich* [Historische Studien 7], Frankfurt a. Main/New York 1992), wobei letzteres, entsprechend modifiziert inzwischen auch auf Kontexte jenseits der frühen römischen Prinzipatszeit angewandt worden ist (vgl. etwa Rene PFEILSCHIFTER, *Der Kaiser und Konstantinopel. Kommunikation und Konfliktaustrag in einer spätantiken Metropole* [Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends n. Chr. 44], Berlin/Boston 2013). Aus islamwissenschaftlicher Perspektive ist zuletzt das Argument vorgebracht worden, dass mit Blick auf die praxeologische Ebene der Einfluss von ‚Legitimität‘ für das Funktionieren von Herrschaft tendenziell überbewertet wird. Es brauche vielmehr einen Perspektivwechsel hin zur Frage der ‚Loyalität‘ unterschiedlicher Personen und sozialen Gruppen – nach Akzeptanz, vgl. Thomas WELSFORD, *Four Types of Loyalty in Early Modern Central Asia: The Tūqāy-Tīmūrid Takeover of Greater Mā Wāra al-Nahr, 1598–1605* (Brill’s Inner Asian Library 27), Leiden/Boston 2012, hier insbesondere 15–18. Derselbe Gedanke findet sich bereits in der Vormoderne explizit formuliert, Machiavellis Feststellung, den Menschen bedeute die Gegenwart viel mehr als die Vergangenheit, zielt letztlich genau darauf ab, vgl. Niccolò Machiavelli, *Der Fürst* (Insel Taschenbuch 1207), übers. v. Friedrich von OPPELN-BRONIKOWSKI, Frankfurt a. Main 1990 (ital. Originalausg. Rom 1532), 115. In diesem Spannungsfeld zwischen Legitimität, Annehmbarkeit und Akzeptanz bewegen sich auch die Beiträge dieses Bandes.

27 Zur Rolle fester Sukzessionsordnungen im frühneuzeitlichen Europa vgl. etwa Johannes KUNISCH/Helmut NEUHAUS (edd.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates* (Historische Forschungen 21), Berlin 1982.

nungen in moderne Darstellungen übernommen worden ist,²⁸ wo die Forschung der letzten Jahrzehnte ein wesentlich differenzierteres Bild zeichnet.²⁹

Fragen vormoderner Herrschaftsübergänge und der sie begleitenden legitimatorischen Bemühungen sind somit stets im Spannungsfeld zwischen vormoderner Norm und Praxis einerseits sowie zwischen zeitgenössischen und wissenschaftlichen Perspektiven andererseits zu verorten. Dabei ist festzuhalten – und dies gilt unabhängig von der Frage, was in unterschiedlichen Kulturräumen zu unterschiedlichen Zeiten überhaupt unter legitimer Herrschaft verstanden wird, worin eine solche begründet liegt und wer ein entsprechendes Urteil fällt –³⁰ dass eine ‚Regel‘ des Herrschaftsübergangs als eine schriftlich fixierte Grundlage einer unbedingten ‚Regelhaftigkeit‘ vormoderner Ordnungen in den meisten Fällen nicht existiert. Eine solche ‚Regel‘, verstanden dann meist im Sinne von ‚regelmäßig‘, ist mit Blick auf viele vormoderne Herrschaften lediglich eine etische Ableitung moderner Forschung aus empirischen Belegen der Quellen.

28 Vgl. etwa im Hinblick auf das vormoderne Europa und hier auf die sogenannte ‚Geblütsheiligkeit‘ der Merowinger Fritz KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie* (Mittelalterliche Studien 1,2), Darmstadt 1973, 13–22; die Übernahme ‚aufgeräumter‘ Bilder lässt sich auch in der älteren Forschung zu den Safaviden Irans beobachten, vgl. etwa Walther HINZ, *Irans Aufstieg zum Nationalstaat im fünfzehnten Jahrhundert*, Berlin/Leipzig 1936.

29 Vgl. mit Blick auf die Merowinger etwa Matthias BECHER, ‚Herrschaft‘ im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter. Von Rom zu den Franken, in: Theo KÖLZER/Rudolf SCHIEFFER (edd.), *Von der Spätantike zum Frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde* (Vorträge und Forschungen 70), Ostfildern 2009, 163–188, hier 165f.

30 Vgl. hierzu etwa aus zwei der beteiligten Disziplinen Nimrod LUZ, *Icons of Power and Religious Piety: The Politics of Mamlūk Patronage*, in: Daniella TALMON-HELLER/Katia CYTRYN-SILVERMAN (edd.), *Material Evidence and Narrative Sources: Interdisciplinary Studies of the History of the Muslim Middle East* (Islamic History and Civilization 108), Leiden 2015, 239–266; Anne TROADEC, *Baybars and the Cultural Memory of Bilād al-Shām: The Construction of Legitimacy*, in: *Mamlūk Studies Review* 18 (2014/2015), 113–147; LIU Puning, *Political Legitimacy in Chinese History: The Case of the Northern Wei Dynasty (386–535)*, unveröffentlichte Diss., Leiden (Universität Leiden) 2018; Michael LOEWE, *The Concept of Sovereignty*, in: Denis TWITCHETT/DERS. (edd.), *The Cambridge History of China*, 15 Bde., Bd. 1: *The Ch'in and Han Empires*, 221 B. C.–A. D. 220, Cambridge et al. 1986a, 726–746; Yuri PINES, *Introduction*, in: DERS./Paul GOLDIN/Martin KERN (edd.), *Ideology of Power and Power of Ideology in Early China* (Sinica Leidensia 124), Leiden 2015, 1–29, hier 15–22.

2. Der Anspruch auf Legitimität in ‚unüblichen‘ Fällen des Herrschaftsübergangs

Eine Verortung zwischen ‚zeitgenössisch‘ und ‚wissenschaftlich‘, vor allem aber zwischen Norm und Praxis scheint umso mehr für solche Übergänge geboten, die – aus welchen Gründen auch immer – anders ablaufen, als es in ihrem soziopolitischen Kontext ‚üblich‘ ist.³¹ Denn selbst wenn Übergänge vom Vater auf den Sohn quantitativ überwiegen, stellt sich im Gegenzug umso mehr die Frage, was geschieht, wenn die Herrschaft eben nicht nach der mutmaßlich ‚üblichen‘ Form übergeben wird, werden kann oder werden soll. Dies ist die anhand von Fallbeispielen diskutierte, leitende Frage des vorliegenden Bandes: Wie wird in meist retrospektiven Quellen mit dem Anspruch auf Legitimität von Herrschern umgegangen, die auf andere Weise auf den Thron gekommen sind,³² als es in ihrem

31 In den englischen Beiträgen dieses Bandes wird ‚üblich‘ aufgrund der Regeln der englischen Grammatik sowohl mit ‚usual‘ als auch mit ‚normal‘ wiedergegeben. Ungeachtet unterschiedlicher Nuancierungen beider Begriffe werden sie dort synonym verwendet.

32 Die Begriffe ‚Thron‘ und ‚Thronfolge‘ vermögen exemplarisch zu zeigen, wie in historischen und kulturwissenschaftlichen Disziplinen weiterhin eurozentristische Begrifflichkeiten dominieren und den Blick auch auf außereuropäische Reiche prägen können. So sprechen etwa sinologische Studien zur Han-Zeit in Fragen des Herrschaftsübergangs von ‚Thron‘, ‚Thronfolge‘ und ‚Inthronisierung‘ (vgl. etwa Michael LOEWE, *The Former Han Dynasty*, in: Denis TWITCHETT/DERS. [edd.], *The Cambridge History of China*, 15. Bde., Bd. 1: *The Ch'in and Han Empires*, 221 B. C.–A. D. 220, Cambridge et al. 1986b, 103–222), obwohl es im alten China überhaupt keinen Thron gab (vgl. diesbezüglich etwa Hans VAN ESS, *Chinesisches Kaisertum*, in: Hartmut LEPPIN/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER [edd.], *Kaisertum im ersten Jahrtausend. Wissenschaftlicher Begleitband zur Landesausstellung „Otto der Große und das Römische Reich. Kaisertum von der Antike zum Mittelalter“*, Regensburg 2012, 173–190, hier 182f., insb. Anm. 17). Dass mittelalterlich-monarchische Vorstellungen, in denen der Thron offenkundig eine große Rolle spielt, gleichermaßen den Blick auch auf solche Reiche der europäischen Welt prägen, in denen es einen solchen ebenfalls nicht gab, lässt sich mit Blick auf die römische Welt der Antike beobachten. In den ersten gut zwei Jahrhunderten des römischen Kaisertums gab es auch dort keinen Thron, und dies aus programmatischen Gründen (vgl. diesbezüglich Andreas ALFÖLDI, *Die monarchische Repräsentation im Römischen Kaiserreich*, Darmstadt 1980, 242f.). Dessen ungeachtet wird auch in althistorischen Studien in Fragen des Herrschaftsübergangs regelmäßig von ‚Thron‘, ‚Thronfolge‘ und ‚Inthronisierung‘ gesprochen. Ein prinzipiell ähnlich gelagertes Phänomen lässt sich noch in weiteren Disziplinen erkennen, wenn etwa in ägyptologischen Studien von ‚Königen‘ (vgl. etwa Eileen HIRSCH, *Die sakrale Legitimation Sesostris' I. Kontakthänomene in königsideologischen Texten [Königtum, Staat und Gesellschaft früher Hochkulturen 6]*, Wiesbaden 2008) und in sinologischen von ‚Kaisern‘ (vgl. etwa Reinhard EMMERICH, *Von Kaisern, Kronprinzen und deren Erziehern. Anmerkungen zum Herrschaftsverständnis der frühen chinesischen Kaiserzeit*, in: Christian WITTERN/SHI Lishan [edd.], *Essays on East Asian Religion and Culture: Festschrift in Honour of Nishiwaki Tsuneki on the Occasion of his 65th Birthday*, Kyoto 2007, 177–200) die Rede ist, obwohl sowohl im Altägyptischen als auch im Klassischen Chinesisch offensichtlich andere Termini verwendet werden (zur Problematik der Übersetzung klassisch-chinesischer Herrscherbegriffe vgl. VAN ESS 2012, 173–177; Hans VAN ESS, *Konzeption monarchischer Herrschaft im frühen China*, in: Stefan

soziopolitischen Umfeld auf der praxeologischen Ebene ‚üblich‘ war oder auf der legitimatorisch-normativen Ebene als ‚Regel‘ im Sinne der ‚Norm‘ präsentiert wurde. Dabei kann eine Trennung zwischen dem, was auf der praxeologischen Ebene ‚üblich‘ oder ‚unüblich‘ ist, und dem, was sich auf einer legitimatorisch-normativen Ebene als theoretische Perspektive der Zeitgenossen auf allgemeingültige Aussagen zu Herrschaftsübergängen findet, mit Blick auf vormoderne Ordnungen nur eine heuristische Trennung sein. Praktisch sind beide Ebenen nie eindeutig voneinander zu trennen, zumal, wenn man – wie in diesem Band überwiegend geschehen – Texte herrschernaher Historiographie als Quellen heranzieht. Deren Autoren reflektierten einerseits die Zeitumstände ihrer Protagonisten, vermittelten diese jedoch andererseits vor dem Hintergrund eines legitimatorischen Ideals. Welche Rolle dieses Ideal, die ‚Regel‘, für die Handlungen einzelner Akteure auf der praxeologischen Ebene spielte, ist aus der Rückschau oft schwer zu beurteilen.³³

Der Frage, wie im Falle eines ‚unüblichen‘ Herrschaftsübergangs mit dem Anspruch auf Legitimität des neuen Herrschers umgegangen wurde, wurde in den Jahren 2016 bis 2019 in einer Interdisziplinären Transkulturalitätswerkstatt (ITW), einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 1167 ‚Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‘ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aus einer transkulturell-vergleichenden Perspektive nachgegangen. Als transkulturell wurde dabei nach Wolfram Drews und Almut Höfert ein Vergleich verstanden, „der über die historiographisch gesetzten Zivilisationsgrenzen hinausgeht und Phänomene in zwei (oder mehr) räumlichen Einheiten vergleicht, die von der Forschung zwei (oder mehr) unterschiedlichen Zivilisationen zugeordnet werden.“³⁴

REBENICH [ed.], *Monarchische Herrschaft im Altertum* [Schriften des Historischen Kollegs 94], Oldenburg 2017, 401–412, hier insb. 406, Anm. 13). Doch auch dort, wo Begrifflichkeiten nicht den Blick prägen, sondern lediglich Inhaber konkret bestimmbarer Positionen benennen, stehen transkulturell angelegte Studien vor begrifflichen Herausforderungen, die nicht selten in den jeweiligen Fachkonventionen begründet liegen. Während es einem sinologisch vorgeprägten Leser nicht ungewöhnlich vorkommen mag, auch im alten Ägypten von ‚Königen‘ zu hören, kann es einen durch islamwissenschaftliche Konventionen geprägten Rezipienten doch verwundern, im China der Han-Zeit auf einen ‚Herzog‘ zu treffen. In den Beiträgen dieses Bandes folgt die Terminologie den jeweiligen Fachkonventionen.

33 Zum möglichen Verhältnis zwischen einem normativen Ideal und Handlungen auf der praxeologischen Ebene vgl. etwa aus iranistischer Perspektive Ali ANOOSHAR, *The Ghazi Sultans and the Frontiers of Islam: A Comparative Study of the Late Medieval and Early Modern Periods* (Routledge Studies in Middle Eastern History 9), London/New York 2009; siehe zudem unten, 29 f.

34 Wolfram DREWS/Almut HÖFERT, *Monarchische Herrschaftsformen im transkulturellen Vergleich. Argumentationsstrategien zur Rechtfertigung von Usurpationen am Beispiel der Karolinger und Abbasiden*, in: Michael BORGOLTE/Bernd SCHNEIDMÜLLER (edd.), *Hybride*

Die beteiligten Disziplinen reichten von der Ägyptologie über die Mittelalterliche Geschichte bis zur Japanologie. Eingeschlossen waren somit Kulturräume der monotheistischen Welt sowie solche, die nicht durch den ‚Flaschenhals‘ der Spätantike geprägt sind. Zudem behandeln die Beiträge Kulturräume, die durch Kontaktzonen miteinander verbunden waren,³⁵ ebenso wie solche, wo dies nicht oder zumindest kaum der Fall war, wobei hier etwa das vormoderne Japan zu nennen wäre. Als zusätzliche Herausforderung erwiesen sich Fachtraditionen.

Wie stark die moderne Perspektive auf vormoderne Herrschaftsübergänge durch die Idee des Vater-Sohn-Übergangs zumindest beeinflusst ist, zeigte sich in den Diskussionen der ITW von Beginn an: Die Annahme, die ‚Regel‘ im jeweils beforschten Kulturraum sei der Vater-Sohn-Übergang, wobei aus einer notwendigerweise europäischen Perspektive die Idee der Primogenitur als Folie unübersehbar wirkmächtig war, war unverkennbar vorhanden. Übergänge, in denen kein Sohn zum Zug gekommen war, müssen vor diesem Hintergrund beinahe notwendigerweise als ‚unüblich‘ eingestuft werden. Jedoch ist, das haben die Diskussionen ebenfalls gezeigt, Vorsicht geboten, allein aus dem quantitativen Übermaß an Vater-Sohn-Übergängen auf die eine ‚übliche‘ Form, und damit auf eine ‚Regel‘ vormoderner Herrschaftsübergänge schließen zu wollen. Insofern scheinen gerade die mutmaßlich ‚unüblichen‘ Formen des Herrschaftsübergangs zu Fragen vormoderner Legitimitätsvorstellungen besonders aussagekräftig.

Studien zu vormoderner Herrscherlegitimation sind heute zahlreich, jedoch ist der Forschungsstand in den verschiedenen Disziplinen mitnichten einheitlich. Während etwa geschichts- oder islamwissenschaftliche Studien überaus zahlreich vorliegen,³⁶ ist die Anzahl indologischer Studien ungleich geringer.³⁷ Im

Kulturen im mittelalterlichen Europa. Vorträge und Workshops einer internationalen Frühlingsschule (Europa im Mittelalter 16), Berlin 2010, 229–244, hier 229.

35 Zu den Herausforderungen komparatistischer Ansätze in Bezug auf verflochtene Räume vgl. etwa zuletzt die Beiträge in Wolfram DREWS/Christian SCHOLL (edd.), *Transkulturelle Verflechtungsprozesse in der Vormoderne* (Das Mittelalter. Beihefte 3), Berlin/Boston 2016, VII–XXIII.

36 Vgl. etwa (Auswahl) Andrew C. S. PEACOCK, *Medieval Islamic Historiography and Political Legitimacy: Bal‘ami’s Tārīkh-nāma* (Routledge Studies in the History of Iran and Turkey), London/New York 2007; Stefan WEINFURTER, *Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums*, in: Gerd ALTHOFF (ed.), *Heinrich IV. (Vorträge und Forschungen 69)*, Ostfildern 2009, 331–353; Blain AUER, *Symbols of Authority in Medieval Islam: History, Religion and Muslim Legitimacy in the Delhi Sultanate* (Library of South Asian History and Culture 6), London/New York 2012b; Hans-Werner GOETZ, *Herrschaft und Geschichte. Legitimation und Delegitimation von Herrschaft mittels historischer Argumentation in der Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts*, in: Norbert KERSKEN/Grischa VERCAMER (edd.), *Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik* (Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien

Gegensatz zur Forschung zur Herrscherlegitimation ist die transkulturelle Forschung ein eher junges Feld. Dies gilt insbesondere mit Blick auf vormoderne Zeiten,³⁸ für die die Zahl einschlägiger Studien noch ungleich geringer ist als die zur Zeit des ‚langen 19. Jahrhunderts‘ und danach. In den letzten Jahren jedoch sind eine Reihe von Studien mit transkulturellen Zugängen vorgelegt worden, wengleich sich das jeweilige Verständnis von Transkulturalität durchaus unterscheiden mag. Allerdings ist speziell die deutsche Transkulturalitätsforschung vor allem ein Kind der Mediävistik und durch deren Traditionen und Methoden geprägt. Dementsprechend liegt der Fokus entsprechender Studien, von denen viele auf Michael Borgolte und Bernd Schneidmüller zurückgehen, zunächst auf dem mittelalterlichen Europa.³⁹ Zwar hat sich dieser Fokus in den letzten Jahren auch auf den außereuropäischen Raum und hier insbesondere auf die islamisch-arabische Welt, den indischen Subkontinent und China geweitet,⁴⁰ die Autoren der entsprechenden Studien kommen jedoch weiterhin zu bedeutenden Teilen aus der Geschichtswissenschaft. Dies hat mitunter zur Folge, dass zumindest die Begrifflichkeit mediävistisch geprägt bleibt.⁴¹

-
- 27), Wiesbaden 2013, 65–84; Denise AIGLE, *Legitimizing A Low-Born, Regicide Monarch: Baybars and the Ilkhans*, in: DIES. (ed.), *The Mongol Empire Between Myth and Reality: Studies in Anthropological History* (Iran Studies 11), Leiden 2015, 221–243.
- 37 Vgl. etwa Herrmann KULKE, *Jagannātha-Kult und Gajapati-Königtum. Ein Beitrag zur Geschichte religiöser Legitimation hinduistischer Herrscher* (Schriftenreihe des Südasieninstituts der Universität Heidelberg 23), Wiesbaden 1979; Kate BRITTLEBANK, *Tipu Sultan's Search for Legitimacy: Islam and Kingship in a Hindu Domain*, Delhi et al. 1997.
- 38 Zur Geschichte der mediävistischen Transkulturalitätsforschung in Deutschland siehe abrisshaft Stephan CONERMANN, *Vormoderne Transkulturalitätsforschung. Einführung*, in: *Sehepunkte* 17,5 (2017), www.sehepunkte.de/2017/05/forum/vormoderne-transkulturalitaetsforschung-219 (10. 10. 2019).
- 39 Vgl. etwa Michael BORGOLTE et al. (edd.), *Mittelalter im Labor. Die Mediävistik testet Wege zu einer transkulturellen Europawissenschaft* (Europa im Mittelalter 10), Berlin 2008; Michael BORGOLTE/Bernd SCHNEIDMÜLLER (edd.), *Hybride Kulturen im mittelalterlichen Europa. Vorträge und Workshops einer internationalen Frühlingsschule* (Europa im Mittelalter 16), Berlin 2010; Michael BORGOLTE et al. (edd.), *Integration und Desintegration der Kulturen im europäischen Mittelalter* (Europa im Mittelalter 18), Berlin 2011; Michael BORGOLTE et al. (edd.), *Europa im Geflecht der Welt. Mittelalterliche Migrationen in globalen Bezügen* (Europa im Mittelalter 20), Berlin 2012.
- 40 Vgl. vor allem Antje FLÜCHTER/Susan RICHTER (edd.), *Structures on the Move: Technologies of Governance in Transcultural Encounter* (Transcultural Research–Heidelberg Studies on Asia and Europe in a Global Context), Heidelberg 2012; DREWS et al. 2015; Antje FLÜCHTER/Jivanta SCHÖRTL (edd.), *The Dynamics of Transculturality: Concepts and Institutions in Motion* (Transcultural Research – Heidelberg Studies on Asia and Europe in a Global Context), Cham 2015; DREWS/SCHOLL 2016.
- 41 Ein Beispiel aus islamwissenschaftlicher Perspektive hat jüngst Thomas Bauer vorgelegt, der die nicht immer reflektierte Übernahme eurozentristischer Begriffe und Konzepte am Beispiel des ‚Mittelalters‘ diskutiert: Thomas BAUER, *Warum es kein islamisches Mittelalter gab. Das Erbe der Antike und der Orient*, München 2018. Das Buch richtet sich an eine breitere Öffentlichkeit, an Bauers überzeugendem Argument ändert dies jedoch nichts.

Untersuchungen, die sich aus transkultureller Perspektive mit Fragen vormoderner Herrscherlegitimation befassen, liegen in wiederum geringerer Zahl vor,⁴² zudem behandeln sie meist die Rahmenbedingungen vormoderner Herrscherlegitimation sowie das legitimatorische Grundgerüst ausgewählter Herrscherhäuser – sie befassen sich somit eher mit dem ‚üblichen‘ Fall des Übergangs als mit dem ‚unüblichen‘. An dieser Stelle soll der vorliegende Band ansetzen, denn gerade hier zeigt sich, welche Rolle moderne Ordnungsvorstellungen bei solchen Setzungen spielen.

3. ‚Übliche‘ und ‚unübliche‘ Fälle des Herrschaftsübergangs

Was ist ein ‚üblicher‘ Herrschaftsübergang und was macht ihn ‚üblich‘? Was ist, dementsprechend, eine ‚unübliche‘ Form des Übergangs und was macht sie zu dieser? In wessen Urteil sind Übergänge ‚unüblich‘ oder ‚üblich‘, in dem der Zeitgenossen, die in dieser Frage sicherlich keine einheitliche Gruppe darstellen, oder in dem heutiger Forscher? Auf welcher Grundlage, aus welcher Position und mit welcher Intention kann die Forschung bestimmte Fälle überhaupt als ‚unüblich‘ klassifizieren? Und sind solche Fälle schon von Beginn an ‚unüblich‘ oder werden sie dies erst in der Rückschau? ‚Unübliche‘ Fälle können diskursiv erzeugt werden. In der Literatur verschiedener Disziplinen wird die Auffassung vertreten – und diese liegt auch vielen Beiträgen dieses Bandes zugrunde – dass ein Übergang etwa dann ‚unüblich‘ ist, wenn kein im jeweiligen Kontext als legitim betrachteter Nachfolger vorhanden ist, ein solcher nicht zum Zug kommt, er ungeeignet ist,⁴³ oder wenn der aktuelle Herrscher gestürzt wird, sei es durch einen als legitim betrachtbaren Nachfolger oder jemand anderen. Gibt es mehrere Bewerber mit legitimen Ansprüchen, hängt es von den Rahmenbedingungen ab, ob der Herrschaftsübergang als ‚üblich‘ oder ‚unüblich‘ einzustufen ist. Für diese Auffassung lassen sich plausible Gründe anführen, und dies unabhängig davon, dass Analysekatégorien wie ‚unüblich‘, ‚üblich‘ oder gar ‚regelmäßig‘ notwendigerweise eine Frage der Definition sind.

42 Vgl. vor allem Franz-Reiner ERKENS (ed.), *Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume; fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen*, Berlin 2002; Wolfram DREWS, *Die Karolinger und die Abbasiden von Bagdad. Legitimationsstrategien frühmittelalterlicher Herrscherdynastien im transkulturellen Vergleich (Europa im Mittelalter 12)*, Berlin 2009.

43 Zum Phänomen ungeeigneter Herrscher vgl. für das mittelalterliche Europa etwa Helmut G. WALTHER, *Das Problem des untauglichen Herrschers in Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 23,1 (1996), 1–28.

Ein Grund für die Annahme einer unbedingten ‚Regelhaftigkeit‘ vormoderner Herrschaftsübergänge einerseits, von der ‚unübliche‘ Fälle überhaupt erst abweichen können, sowie für die Betonung der Vater-Sohn-Folge andererseits, liegt in der – eurozentristischen – Konzeption der Kategorie ‚Dynastie‘ sowie in der Bedeutung, die dieser in der geschichts- und kulturwissenschaftlichen Forschung weiterhin zukommt. So wird die Vergangenheit bestimmter Räume, der zunehmenden Bedeutung der Area Studies zum Trotz, in vielen universitären Disziplinen weiterhin anhand von Dynastieabfolgen strukturiert. Im Falle der islamischen Welt etwa hat es auch Marshall Hodgsons wirkmächtige Einteilung in ein ‚Classical Age‘, eine ‚Middle Period‘, die Zeit der ‚Gunpowder Empires‘ der Osmanen, Safaviden und Moguln sowie die Moderne letztlich nicht vermocht,⁴⁴ die zentrale Bedeutung dynastischer Kriterien für die Kategorisierung ‚islamischer‘ Geschichte einerseits sowie als Ankerpunkte für deren Interpretation andererseits zu überwinden.⁴⁵ Zudem betrifft die Bedeutung dynastischer Kriterien in manchen Disziplinen die politische Geschichte nicht exklusiv, werden etwa auch historiographiegeschichtliche Studien anhand dynastischer Abfolgen strukturiert.⁴⁶ Im Falle der Osmanistik definieren sie im deutschen Wissenschaftssystem sogar die Grenzen einer Disziplin.

Misst man der Kategorie ‚Dynastie‘ den zentralen Wert bei, wird die Annahme einer wie auch immer gearteten ‚Regelhaftigkeit‘ beinahe unausweichlich. Dabei liegen die Probleme auf der Hand. Zunächst suggeriert die ‚Dynastie‘ eine Zwangsläufigkeit, die in vielen, wenn nicht den meisten Fällen wohl nicht gegeben war.⁴⁷ Dies umso mehr, als die mutmaßlich meisten Quellen *de facto* lediglich mehr oder weniger zeitgenössisch sind, über Herrschaftsübergänge in aller Regel *post factum* berichten und eine retrospektive Ansippung des neuen Herrschers an die ‚Dynastie‘ seines Vorgängers somit nicht immer auszuschließen ist. Und nicht zuletzt kommt die textuelle Verfasstheit dieser meist retro-

44 Marshall G. S. HODGSON, *The Venture of Islam: Conscience and History in a World Civilization*, 3 Bde., Chicago 1974. Allerdings ist diese Einteilung selbst nicht unproblematisch, da ihr eine Modernisierungserzählung zugrunde liegt, vgl. etwa Roger ALLEN, *The Post-Classical Period: Parameters and Preliminaries*, in: DERS./Donald S. RICHARDS (edd.), *Arabic Literature in the Post-Classical Period* (Cambridge History of Arabic Literature 6), Cambridge 2006, 1–21, hier 6f.

45 Vgl. etwa die ersten drei Bände der ‚New Cambridge History of Islam‘ aus dem Jahr 2010, die die Zeit vor 1800 umfassen: Michael COOK (ed.), *The New Cambridge History of Islam*, 6 Bde., Cambridge et al. 2010.

46 Vgl. etwa zuletzt aus dem Bereich der Iranistik Charles MELVILLE (ed.), *Persian Historiography* (A History of Persian Literature 10), London/New York 2012b.

47 Auf ein ähnlich gelagertes Problem hat mit Blick auf die europäische Thronfolge aus mediävistischer Perspektive zuletzt Matthias Becher hingewiesen, vgl. Matthias BECHER, *Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich. Einführende Gedanken*, in: DERS. (ed.) *Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich* (Vorträge und Forschungen 84), Ostfildern 2017, 9–20, hier 17.

spektiven Quellen zum Tragen, die sichere Rückschlüsse von Zuschreibungen wie ‚Sohn‘ oder ‚Bruder‘ auf tatsächliche Verwandtschaftsgrade letztlich oft nicht zulässt.⁴⁸ Dies gilt nicht nur für die textuelle Verfasstheit von Schriftzeugnissen, sondern auch für die von Bildquellen.⁴⁹

Da zudem die ‚Regel‘, die eine bestimmte Form als ‚üblich‘ definiert, meist auf modernen und somit etischen Interpretationen der Quellen basiert, wäre einerseits zu fragen, ob die eingangs zitierten Aussagen der Kaiser Liu Bang und Johannes II. Komnenos nicht lediglich Zuschreibungen der Historiographen Ban Gu 班固 und Niketas Choniates sind. Andererseits wäre zu fragen, wie viele ‚unübliche‘ Fälle eine im Sinne der ‚Regelmäßigkeit‘ verstandene ‚Regel‘ verkraften kann, um weiterhin als belastbar gelten zu können. Insofern wäre zu überlegen, ob es eventuell kein Zufall ist, dass eine wie auch immer geartete Form der ‚Nachfolgeregelung‘ von den Zeitgenossen nicht schriftlich niedergelegt wurde.⁵⁰ Denn bisweilen treten mutmaßlich ‚unübliche‘ Fälle gehäuft auf, etwa auf dem indischen Subkontinent, der zwischen dem frühen 13. und dem frühen 16. Jahrhundert zu einem bedeutenden Teil durch das Sultanat von Delhi beherrscht wird.⁵¹ Obgleich dieses allenfalls bedingt repräsentativ für ‚die‘ islami-

48 Zum konstruierten Charakter genealogischer Zusammenhänge im europäischen Mittelalter, vgl. etwa Beate KELLNER, *Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter*, München 2004. In den weniger ausführlich beforschten Quellen der vormodernen persophonen Welt zeigt sich etwa das Phänomen, dass der Begriff *birādar*, in modernen Wörterbüchern in aller Regel als ‚Bruder‘ übersetzt (vgl. etwa Francis J. STEINGASS, *Persian-English Dictionary: Including the Arabic Words and Phrases to Be Met with in Persian Literature*. Being Johnson and Richardson’s Persian, Arabic, and English Dictionary. Revised, Enlarged, and Entirely Reconstructed, London 1963, s. v. *birādar*, 167r), ebenso benutzt wird, um einen angeheirateten Verwandten zu bezeichnen, allen voran einen Schwiegersohn oder einen Schwager (vgl. Tilmann TRAUSCH, *Formen höfischer Historiographie im 16. Jahrhundert*. Geschichtsschreibung unter den frühen Safaviden: 1501–1578 [Veröffentlichungen zur Iranistik 77], Wien 2015, 120, Anm. 251). Des Weiteren kann *birādar* im Persischen schlicht irgendeine andere Person männlichen Geschlechts bezeichnen, die derselben religiösen Gemeinschaft angehört, bezeichnen sich etwa Muslime untereinander mit diesem Wort.

49 Vgl. diesbezüglich zur frühen Neuzeit Europas etwa Alexander KAGERER, *Macht und Medien um 1500. Selbstinszenierungen und Legitimationsstrategien von Habsburgern und Fuggern* (Deutsche Literatur. Studien und Quellen 23), 2017; Kilian HECK, *Genealogie als Monument und Argument. Der Beitrag dynastischer Wappen zur politischen Raumbildung der Neuzeit* (Kunstwissenschaftliche Studien 98), München 2002. Zu Bildquellen als Medium der Konstruktion von Herrschaftslegitimation siehe den Beitrag von Steffen Kremer in diesem Band, 321–360.

50 So sind entsprechende ‚Regelungen‘ oder ‚Regelfälle‘ auch dort, wo sie sich empirisch durchaus überzeugend belegen lassen, letztlich immer noch Setzungen moderner Forschung, vgl. etwa zum byzantinischen Reich Ralph-Johannes LILLIE, *Erbkaiserum oder Wahlmonarchie? Zur Sicherung der Herrschaftsnachfolge in Byzanz*, in: Matthias BECHER (ed.), *Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich* (Vorträge und Forschungen 84), Ostfildern 2017, 21–41, hier 23–26.

51 Vgl. einführend Peter JACKSON, *The Delhi Sultanate: A Political and Military History* (Cambridge Studies in Islamic Civilisation), Cambridge/New York 1999; für eine gekürzte

sche Welt ist, bietet es doch ein weiteres Beispiel für die Risiken der Annahme einer allzu grundsätzlichen ‚Regelhaftigkeit‘: In Delhi konnten freigelassene Militärsklaven zu Herrschern aufsteigen, denen freigelassene Militärsklaven nachfolgten. Herrscher setzten aber auch ihre Söhne ein, den Quellen zufolge in aller Regel den ältesten,⁵² in einem Fall sogar eine Tochter.⁵³ Ein Enkel folgte seinem Großvater nach, wobei der Vater übergegangen wurde.⁵⁴ Freigelassene Militärsklaven stürzten ihre ehemaligen Herren,⁵⁵ Cousins ersten und zweiten Grades folgten einander nach und ein möglicherweise nur auf dem Papier, so der Vorwurf eines zeitgenössischen Historiographen,⁵⁶ zum Islam konvertierter Hindu unterbrach kurz die Abfolge türkisch-muslimischer Herrscher.

Ein ähnlich unübersichtliches Bild zeigt sich unter den Moguln des frühen 18. Jahrhunderts, deren Herrschaft der des Sultanats von Delhi im frühen 16. Jahrhundert nachfolgte. Hier folgten (einschließlich Unterbrechungen der familiären Abfolge) über einen Zeitraum von etwa 40 Jahren ein Neffe auf seinen Onkel, der wiederum von seinem Cousin beerbt wurde; diesem folgte sein älterer Bruder, gefolgt von einem weiteren Cousin der letzten beiden Herrscher. Dieser wurde von seinem Sohn beerbt, dem wiederum sein Onkel zweiten Grades nachfolgte. Dieser Onkel schließlich war der Sohn desjenigen Herrschers, der einst von seinem Neffen beerbt worden war.⁵⁷ Dies geschah zwar in politisch unruhigen Zeiten gegen Ende der Mogulherrschaft, dennoch zeigt es, dass sich auch für die Zeit nach Aurangzīb, die Faruqui nicht mehr behandelt,⁵⁸ ein ‚System‘ der Nachfolge nicht ohne weiteres identifizieren lässt, sei es in den Artikulationen der Zeitgenossen oder in der etischen Ableitung historischer Praxis.

Auch wenn beide Herrschaften nur bedingt repräsentativ sein mögen und es sich um letztlich arbiträr ausgewählte Fallbeispiele handelt,⁵⁹ lassen sich ‚übliche‘ Formen des Herrschaftsübergangs in beiden Fällen nicht ohne Schwierigkeiten definieren. So entsteht mit Blick auf die Unterscheidung zwischen den von der modernen Forschung erarbeiteten Legitimitäts- und Regelvorstellungen einerseits sowie solchen, die sich in den Quellen finden, andererseits mitunter doch

und aktualisierte Fassung vgl. Peter JACKSON, *Muslim India: The Delhi Sultanate*, in: David O. MORGAN/Anthony REID (edd.), *The New Cambridge History of Islam*, 6 Bde., Bd. 3: *The Eastern Islamic World, Eleventh to Eighteenth Centuries*, Cambridge et al. 2010, 100–127.

52 Vgl. etwa oben, 12.

53 Zu diesem Fall vgl. zuletzt GABBAY 2011.

54 Vgl. etwa JACKSON 1999, 94.

55 Vgl. *ibid.*, 76.

56 *Zīyā` ad-Dīn Baranī, Tārīḫ-i Firūz Šāhī*, ed. Sayyid A. ḤĀN, Calcutta 1862, 409–419.

57 Vgl. G. S. CHEEMA, *The Forgotten Mughals: A History of the Later Emperors of the House of Babar, 1707–1857*, New Delhi 2005, 80–279.

58 S. o., 17, Fn. 22.

59 Bzgl. der Arbitrarität transkultureller Forschung vgl. etwa Wolfram DREWS et al., *Monarchische Herrschaftsformen der Vormoderne in transkultureller Perspektive (Europa im Mittelalter 26)*, Berlin 2015, 22.

der Eindruck, dass vormoderne Menschen bisweilen weniger regelhafte Vorstellungen von der Ordnung ihrer Welt hatten als die nach Mustern, Regeln und Theoremen suchende moderne Forschung.

4. ‚Üblich‘ und ‚unüblich‘ als toleranzbereichsabhängige Kategorien

Was in vormodernen Herrschaften als ‚üblich‘ gilt und was als ‚unüblich‘, ist immer auch eine Frage des Toleranzbereichs der jeweiligen Herrschaft und ihrer Elitengruppen zu einer bestimmten Zeit. Dieser kann unter ‚den‘ alten Ägyptern, vormodernen Japanern, oder eben ‚den‘ Moguln ein anderer gewesen sein als in der modernen Forschung, insbesondere dann, wenn diese ihre Definitionen zu eng fasst.⁶⁰ Es lässt sich nicht ausschließen, dass der etische Blick des Forschers bestimmte Herrschaftsübergänge als ‚unüblich‘ klassifiziert, die für die zeitgenössischen Eliten weiterhin im Toleranzbereich des als ‚üblich‘ Angesehenen lagen. Die Gefahr, durch die Suche nach ‚Regeln‘ solche erst definitorisch zu schaffen, ist in jedem Fall mitzudenken. Die Vielzahl an Möglichkeiten, wie konkrete Übergänge auch innerhalb eines Reiches, einer Familie oder eines Familienverbandes vonstattengehen gehen konnten, belegen dies.

Zudem scheinen, zumindest in einigen vormodernen Herrschaften, die Vorstellungen von der tatsächlichen ‚Regelhaftigkeit‘ der ‚Regel‘, der unbedingten Anwendung der ‚Norm‘ auf die Praxis mitunter weniger strikt gewesen zu sein als es die dichotome Betrachtungsweise ‚üblich‘ – ‚unüblich‘ zu fassen vermag. So erwecken die Quellen auch im Falle eines mutmaßlich ‚unüblichen‘ Übergangs letztlich nur selten den Eindruck eines tatsächlichen ‚Regelbruchs‘. In der Darstellung der Zeitgenossen werden nicht starre Regeln gebrochen, sondern flexible Regeln den Notwendigkeiten der Umstände angepasst. Und gegebenenfalls gelten schlicht andere Regeln. Allerdings ist auch hier zu bedenken, dass es sich zumeist um retrospektive Quellen handelt, denen nicht selten die Aufgabe zufällt, den durch einen solchen ‚unüblichen‘ Übergang zur Herrschaft Gelangten rückwirkend zu legitimieren.

In jedem Fall stellt es im Hinblick auf viele vormoderne Zeiten und Regionen durchaus eine Herausforderung dar, eine ‚Regelhaftigkeit‘ von Herrschafts-

60 Auf das Problem allzu eng gefasster Definitionen für den transkulturellen Vergleich ist bereits hingewiesen worden, vgl. etwa Margit MERSCH, Transkulturalität, Verflechtung, Hybridisierung – ‚neue‘ epistemologische Modelle in der Mittelalterforschung, in: Wolfram DREWS/Christian SCHOLL (edd.), Transkulturelle Verflechtungsprozesse in der Vormoderne (Das Mittelalter. Beihefte 3), Berlin/Boston 2016, 239–251, hier 241 f.

übergängen über einen längeren Zeitraum hinweg glaubhaft zu argumentieren.⁶¹ Daher ließe sich insbesondere anhand der Beispiele des Sultanats von Delhi und der Moguln fragen, inwieweit moderne Vorstellungen von der ‚Regelhaftigkeit‘ vormoderner Ordnungen dem mitunter höchst pragmatischen Umgang der Zeitgenossen mit konkreten Herausforderungen und damit der Diversität gelebter Praxis gerecht werden können.

Und dennoch, dies zeigt das Eingangszitat aus Minhāḡ ad-Dīn Ġūzḡānīs ‚Ṭabaqāt-i Nāširī‘ (‚Die nāširīdischen Schichten‘) deutlich,⁶² findet sich die Idee von Vater und Sohn auch in Quellen aus der Sultanatszeit. Für die anderen der in diesem Band behandelten Fälle gilt dies – mal mehr, mal weniger deutlich – gleichermaßen. Denn ungeachtet der Vielzahl an Möglichkeiten, wie ein neuer Herrschaftsträger einem alten nachfolgen kann, scheint die Idee des Übergangs der Herrschaft vom Vater auf seinen Sohn in unterschiedlichsten Varianten doch sehr häufig vorhanden gewesen zu sein. Dies lassen die Quellen gerade dort erkennen, wo sie das Thema nicht explizit thematisieren, wo Väter und Söhne nicht einmal vorkommen.

Fand ein Vater-Sohn-Übergang statt, geschieht dies auf der Ebene der Quellen meist mehr oder weniger kommentarlos.⁶³ Fand hingegen ein Übergang auf jemand anderen statt, wird dies zwar nicht immer kritisiert, oft sogar explizit nicht, sondern der Anspruch des neuen Herrschaftsträgers als ebenfalls legitimer dargestellt; kommentiert aber wurde ein solcher Übergang von den Zeitgenossen in jedem Fall. Dies scheint, auf Basis der in diesem Band untersuchten Fallbeispiele, der zentrale Unterschied zum Übergang vom Vater auf den Sohn zu sein.

Dies verdeutlicht erneut, dass die Trennung zwischen legitimatorisch-normativer und praxeologischer Ebene lediglich eine heuristische sein kann, da ‚übliche‘ wie ‚unübliche‘ Fälle der praxeologischen Ebene allein im Spiegel der meist normativen Quellen greifbar sind, die ihrerseits im Spannungsfeld zwischen Norm und Praxis argumentieren. Insofern lässt sich, wie die Vertreter des *New Historicism* mit Blick auf die Textualität von Geschichte argumentiert ha-

61 Dessen ungeachtet ist die Periodisierung etwa des Sultanats von Delhi nach dynastischen Kriterien in der einschlägigen Literatur weiterhin üblich, vgl. etwa JACKSON 1999; Stan GORON/J. P. GOENKA (edd.), *The Coins of the Indian Sultanates: Covering the Area of Present-day India, Pakistan, and Bangladesh*, New Delhi 2001; Fouzia FAROOQ AHMED, *Muslim Rule in Medieval India: Power and Religion in the Delhi Sultanate* (Library of Islamic Law 8), London/New York 2016.

62 Siehe oben, 12.

63 So etwa in Ġūzḡānīs ‚Ṭabaqāt-i Nāširī‘ eingangs der Beschreibung eines neuen Sultans in Delhi, ‚Alā ad-Dīn Mas‘ūd Šāh: „Sultan ‘Alā ad-Dīn Mas‘ūd Šāh war der Sohn von Sultan Rukn ad-Dīn Firūz Šhāh und ein edelmütiger und wohlmeinender Herrschersohn.“ (Ġūzḡānī 1963, 468: *Sulṭān ‘Alā ad-Dīn Mas‘ūd Šāh, pīsar-i Rukn ad-Dīn Firūz Šhāh, pādīšāh-zāda-yi karīm va nīkū-zānn būd*).

ben,⁶⁴ die Frage, was aus der Perspektive historischer Akteure mach- und tolerierbar war, nicht davon lösen, was in Texten, die oft anhand von Idealtypen argumentieren, als mach- oder tolerierbar präsentiert wird. Jede Einteilung in ‚übliche‘ und ‚unübliche‘ Formen des Herrschaftsübergangs muss damit immer auch den Umgang von Quellen mit historischen Einzelfällen miteinbeziehen.

5. Der Vater-Sohn-Übergang als ‚gedachter Normalfall‘

Da er offenbar nicht kommentiert werden muss, soll der Übergang vom Vater auf den Sohn im Rahmen des vorliegenden Bandes als der ‚gedachte Normalfall‘ verstanden werden,⁶⁵ als Ideal, von dem sich die ‚unüblichen‘ Formen abheben und daher erklärt werden müssen – selbst dann, wenn ‚unübliche‘ Fälle, wie etwa im Sultanat von Delhi oder bei den späten Moguln, einen bedeutenden Teil aller Herrschaftsübergänge ausmachen. Dass ein Vater-Sohn Übergang auch in jenen Reichen der ‚gedachte Normalfall‘ war, wo gerade nicht der Sohn seinem Vater nachfolgen sollte, zeigt sich auf zwei Ebenen: Zum einen auf der argumentativen Ebene der Quellen, denn auch hier wird in einem solchen Fall erklärt. Dies kann, unter gewissen Voraussetzungen, selbst für Quellen der Mamlukenzeit gelten. Als ortsfremde, freigelassene Militärsklaven folgten die Sultane Kairos in aller Regel ihren ehemaligen Besitzern nach, ihre eigene Nachfolge stand dann wiederum einem ihrer ehemaligen Militärsklaven zu. Diese globalgeschichtlich gesehen durchaus ‚unübliche‘ Form der Herrscherfolge findet sich in einer Aussage aus der mamlukischen Herrschaftstheorie verdichtet: „Herrschaft ist kinderlos.“⁶⁶ Obgleich dieser Ansatz nur selten tatsächlich von einem der ins politische Abseits gestellten Herrschersöhne und seiner Parteigänger herausgefordert wurde,⁶⁷ zeigt allein die Tatsache, dass diese Aussage so explizit formuliert worden ist, dass auch im Fall der Mamluken die Söhne der Herrscher zumindest mitbedacht wurden. Die Aussage, diese hätten schlicht keine Rolle gespielt, greift somit selbst in diesem Fall zu kurz.

64 Vgl. Louis A. MONTROSE, Die Renaissance behaupten. Poetik und Politik der Kultur, in: MORITZ BASSLER (ed.), *New Historicism. Literaturgeschichte als Poetik der Kultur*, Tübingen/Basel 2001, 60–93, hier 67f.

65 Die diesem Band zugrunde liegenden Arbeitsdefinitionen sind bewusst möglichst offengehalten, um auf die unterschiedlichen untersuchten Gesellschaftssysteme anwendbar zu sein. Dies gilt umso mehr, als sowohl ‚üblich‘ als auch ‚unüblich‘ Kategorien sind, die Wandel unterliegen können, ebenso wie Vorstellungen politischer Legitimität.

66 Vgl. Albrecht FUESS, Mamluk Politics, in: Stephan CONERMANN (ed.), *Ubi sumus? Quo Vademus? Mamluk Studies, State of the Art (Mamluk Studies 3)*, Göttingen 2003, 95–117, hier 100: *al-mulk ‘aqīm*. Vgl. diesbezüglich zudem CONERMANN/HAARMANN 2007.

67 Für einen solch seltenen Fall sowie zu Fragen des Herrschaftsübergangs unter den Mamluken allgemein siehe den Beitrag von Christian Mauder in diesem Band, 161–185.

Auf der praxeologischen Ebene zum anderen musste der normative Ausschluss eines Herrschersohnes aus dem Kreis potentieller Nachfolger ohnehin nicht bedeuten, dass seine Interessen nicht mitbedacht wurden. Im Gegenteil wurden die Herrschersöhne offenkundig auch dann in die Überlegungen einbezogen, wenn sie vorgeblich nur eine nachgeordnete oder gar keine Rolle spielten. Unter den Umayyaden von Damaskus etwa wirkten weiterhin die Regeln der vorislamischen Stammesgesellschaften Arabiens nach, nach denen innerhalb des agnatischen Familienverbands ein jüngerer seinem älteren Bruder nachfolgen sollte.⁶⁸ Auf der anderen Seite finden sich (zumindest teilweise dem Wunsch nach einer ‚dynastischeren‘ Form der Nachfolge geschuldet) auch hier Übergänge auf Söhne.⁶⁹ Dies legt nahe, dass auch unter den Umayyaden bei einem Übergang auf einen Bruder immer auch an die Söhne des Verstorbenen, an deren Interessen sowie an mögliche Ansprüche gedacht wurde; Söhne, die nicht immer bereit waren, zugunsten eines Onkels zurückzutreten und die dann auch mit ihrem Status als ‚Sohn‘ argumentieren konnten.⁷⁰

Ungeachtet der Tatsache, dass Vater-Sohn-Übergänge auf der Ebene der Quellen meist mehr oder weniger kommentarlos geschehen und insofern auch aus einer transkulturellen Perspektive als der ‚gedachte Normalfall‘ betrachtet werden können, ist mit Blick auf beide Ebenen dennoch stets zu bedenken, wer im konkreten Fall Schöpfer und Adressat einer solchen Normalitätserwartung war, da unterschiedliche soziale Gruppen durchaus unterschiedliche Normalitätsvorstellungen haben können, sowohl im Hinblick auf die Gruppe der Prätendenten als auch auf die Art und Weise, wie ein solcher an die Herrschaft zu gelangen hat. In manchen Fällen können solch unterschiedliche Normalitätsvorstellungen auch gegensätzlicher Natur sein, wie etwa das Römische Kaiserreich zeigt: Hier erwarteten die Soldaten Roms, dass der Sohn des verstorbenen Herrschers dessen Nachfolge antrat,⁷¹ wohingegen die senatorische Elite Wert darauf legte, dass der Titel des Augustus und die kaiserlichen Vorrechte gerade nicht ererbt, sondern vom Senat als Vertreter der *res publica* nach Leistungsge-

68 Vgl. COBB 2010, 227.

69 Vgl. hierzu Jens SCHREINER, Monarchische Aspekte frühislamischer Herrschaft, in: Stefan REBENICH (ed.), Monarchische Herrschaft im Altertum (Schriften des Historischen Kollegs 94), Oldenburg 2017, 565–603, hier 578–581.

70 Vgl. COBB 2010, 228f.

71 Vgl. Olivier J. HEKSTER, All in the Family: The Appointment of Emperors Designate in the Second Century A. D., in: Lukas DE BLOIS (ed.), Administration, Prosopography and Appointment Policies in the Roman Empire: Proceedings of the First Workshop of the International Network Impact of Empire (Roman Empire, 12 B. C. – A. D. 406), Leiden, June 28 – July 1, 2000, Amsterdam 2001, 45–49, hier 35–37; Olivier J. HEKSTER, Emperors and Ancestors: Roman Rulers and the Constraints of Tradition (Oxford Studies in Ancient Culture and Representation), Oxford 2015; zu einem in diesem Rahmen ‚unüblichen‘ Fall vgl. DERS., Son of Two Fathers? Trajan and the Adoption of Emperors in the Roman Empire, in: The History of the Family 19,3 (2014), 380–392.

sichtspunkten verliehen wurden.⁷² Obgleich sich ähnliche Phänomene auch in anderen Zeiten und Regionen der vormodernen Welt zeigen, in der islamischen Welt etwa insbesondere schiitische Religionsgelehrte (*'ulamā'*) im Hinblick auf Vorstellungen politischer Legitimität und legitimer Herrschaft durchaus andere Erwartung artikulieren konnten als Mitglieder städtischer oder nomadischer politischer Eliten,⁷³ scheint die gelebte Konkurrenz vollkommen gegensätzlicher Vorstellungen in der politischen Arena einer Herrschaft aus globalgeschichtlicher Perspektive doch die Ausnahme zu sein. Im Fall der islamischen Welt etwa haben sich in aller Regel auch schiitische Religionsgelehrte mit der Existenz monarchischer Herrschaft – und dem Vorrecht der Herrschersöhne – arrangiert,⁷⁴ deren Herrschaftsantritt dann nicht weiter kommentiert zu werden brauchte.

Dabei soll der ‚gedachte Normalfall‘ nicht als anthropologische Konstante verstanden werden, sondern als soziale Norm, die in allen untersuchten Kulturräumen identifizierbar ist, oder – allgemeiner – als ein Reaktionsmuster auf prinzipiell ähnlich gelagerte Herausforderungen. Auf diese Weise lässt sich das Primat lokalen Agierens ernst nehmen,⁷⁵ gleichzeitig aber auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich bei den Antworten auf diese Herausforderungen ungeachtet der großen geographischen Breite des untersuchten Raums zahlreiche Ähnlichkeiten und Überschneidungen zeigen.

Diesem ‚gedachten Normalfall‘ stehen solche Herrschaftsübergänge gegenüber, die im Urteil der Zeitgenossen ‚unüblich‘ sind. Als solche werden in diesem Band die Übergänge verstanden, von denen die Zeitgenossen nicht nur berichteten, sondern die darüber hinaus kommentiert und erklärt werden mussten. Dies ist davon zu trennen, welche Vorstellungen von ‚üblich‘ und ‚unüblich‘ die moderne Forschung mit Blick auf die jeweiligen Ordnungen entwickelt hat.

72 Vgl. am Beispiel Kaiser Trajans Gunnar SEELENTAG, Taten und Tugenden Traians. Herrschaftsdarstellung im Principat (Hermes Einzelschriften 91), Stuttgart 2004; vgl. zudem BÖRM 2015, 241. Für eine prägnante Formulierung dieser in diesem Fall gegensätzlichen Normalitätstsvorstellungen vgl. Helga GESCHE, Die Divinisierung der römischen Kaiser in ihrer Funktion als Herrschaftslegitimation, in: Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts 8 (1978), 377–390, hier 377–379.

73 In manchen Schriften zur schiitischen Rechtstheorie etwa wird mitunter die bloße Möglichkeit legitimer Herrschaft auf Erden verneint, da eine solche lediglich die messianisch-eschatologische Heilsfigur des schiitischen Islam, der 12. Imam Muḥammad al-Mahdī, am Ende aller Zeiten wird ausüben können, vgl. einführend Monika GRONKE, Geschichte Irans. Von der Islamisierung bis zur Gegenwart (Beck'sche Reihe 2321), München 2003, 25f.

74 Vgl. etwa aus iranistischer Perspektive Ervand ABRAHAMIAN, Fundamentalism or Populism?, in: DERS., Khomeinism: Essays on the Islamic Republic, Los Angeles/London 1993, 13–38, hier 19; vgl. ausführlicher zur faktischen Möglichkeit legitimer Herrschaft auch nach vormodernen schiitischen Vorstellungen Heinz HALM, Die Schia, Darmstadt 1988, 67–73.

75 Vgl. hierzu zuletzt DREWS et al. 2015, 172.

Dabei konnte es vielfältige Gründe dafür geben, warum ein konkreter Herrschaftsübergang als ‚unüblich‘ gekennzeichnet wird, die sich wiederum im Spannungsfeld zwischen gelebter Praxis und deren Vermittlung vor dem Hintergrund eines als idealtypisch vorausgesetzten oder explizit formulierten Modells bewegen.

6. ‚Legitime Herrschaft‘ und der Herrschaftsübergang

Legitimität von Herrschaft wird im Rahmen dieses Bandes Max Weber folgend als soziale Akzeptanz verstanden,⁷⁶ im Hinblick auf den Schwerpunkt auf vormoderne Ordnungen vor allem als soziale Akzeptanz innerhalb verschiedener Elitengruppen, deren Diskurse die Quellen wiedergeben. Die Gründe für diese Akzeptanz können vielfältige sein, Legitimität soll somit weder, wie bei Weber, als eine dem Menschen eingeschriebene Verhaltensweise verstanden werden, sich selbst und sein Tun zu rechtfertigen,⁷⁷ noch als eine Folge stets überlegten Handelns seitens des Herrschenden, um seine Herrschaft zu festigen oder überhaupt erst möglich zu machen, wie in vielen historisch angelegten Studien geschehen.⁷⁸

Dabei ist es der Beschaffenheit der Quellen aus vielen vormodernen Kulturräumen geschuldet, dass sich vor allem Ansätze greifen lassen, Legitimität im Einzelfall zu argumentieren, und nicht so sehr grundsätzliche Vorstellungen politischer Legitimität selbst,⁷⁹ was umso mehr für die retrospektiven Quellen gilt, wobei sich der Abstand zwischen Ereignis und Bericht unterscheiden kann. Dies kommt jedoch dem Anliegen dieses Bandes entgegen, der Frage nachzu-

76 Vgl. hierzu Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1922, 122–176. Die Anwendbarkeit insbesondere von Webers Legitimitätsbegriff auf Zeiten vor dem 19. Jahrhundert ist in der Geschichtswissenschaft viel diskutiert, vgl. etwa Michael BORGOLTE, *Das soziale Ganze als Thema deutscher Mittelalterforschung vor und nach der Wende*, in: *Francia* 22,1 (1995), 155–171. Aus indologischer Perspektive vgl. FRESE 2010.

77 Vgl. WEBER 1922, 611.

78 Vgl. etwa aus indologischer Perspektive KULKE 1979; Georg BERKEMER, *Little Kingdoms in Kalinga. Ideologie, Legitimation und Politik regionaler Eliten* (Beiträge zur Südasiensforschung 156), Wiesbaden 1993. Für eine Kritik dieses Ansatzes vgl. FRESE 2010, 63.

79 Dessen ungeachtet greift Freses aus indologischer Perspektive vorgebrachter Einwurf, die Vertreter indologischer Forschung sprächen von Legitimität, während diese in vormodernen indischen Quellen nicht erwähnt werde (vgl. ebd., 65f.), aus einer transkulturellen Perspektive zumindest in seiner Absolutheit zu kurz. Vormoderne Quellen können durchaus Strategien aufweisen, die sich aus moderner Sicht als Legitimations- bzw. Legitimitätsdiskurse bezeichnen lassen, obwohl entsprechende Quellenbegriffe fehlen, wie dies etwa auch im klassischen Persisch der Fall ist. Dessen ungeachtet sind in den Quellen der Sultanatszeit von Delhi Versuche zu erkennen, die Ansprüche bestimmter Personen auf Herrschaft als anerkenntlich zu präsentieren, vgl. allgemein AUER 2012b.

gehen, wie im Falle eines ‚unüblichen‘ Herrschaftsübergangs mit dem Anspruch auf Legitimität des neuen Herrschers umgegangen wurde. Untersucht werden sollen somit weder dem Menschen mutmaßlich eingeschriebene Verhaltensweisen noch das angeblich stets überlegte Handeln von Herrschenden,⁸⁰ sondern die Versuche zeitgenössischer Autoren, soziale Akzeptanz für die Ansprüche dieser Herrschenden herzustellen. Dass diese hierbei überlegt vorgegangen sind, darf unterstellt werden. Während die Gründe dafür, dass solche Versuche Erfolge zeigten oder eben nicht, jenseits der Reichweite dieses Bandes liegen, darf davon ausgegangen werden, dass die Autoren sie nicht unternommen hätten, wenn sie sich keinen Nutzen davon versprochen hätten.

Ausgehend von der Beschaffenheit der Quellen soll es in den Beiträgen nicht primär um die Legitimität von Herrschaft allgemein oder um die eines Herrschers über den gesamten Verlauf seiner Herrschaft hinweg gehen; dies nicht zuletzt, da Vorstellungen von Legitimität prozessual sind, deren Rahmenbedingungen sich verändern und sich, dementsprechend, Ansätze und Argumente bezüglich einer solchen Legitimation ebenfalls verändern müssen.⁸¹ Die Beiträge des vorliegenden Bandes behandeln zuvorderst die Legitimität eines Herrschers mit Blick auf den Herrschaftsübergang, ob und wie dieser Herrscher sowie sein Anspruch auf Herrschaft schlechter, besser oder zumindest ausreichend gegenüber anderen Prätendenten legitimiert war beziehungsweise wurde.

Die Legitimität eines Anspruchs, und mit ihr der gesamte Komplex der Herrscherlegitimation, ist untrennbar mit der Akzeptanz von Herrschaft allgemein verbunden, Akzeptanz zumindest innerhalb der relevanten Elitengruppen. Die Gründe dieser Akzeptanz sind wiederum vielfältig, sie scheinen sich jedoch letztlich immer im Spannungsfeld zwischen Genealogie und Idoneität zu bewegen,⁸² zwischen Dynastizität und Meritokratie. Insofern erfolgt die Untersuchung von Herrschaftsansprüchen im Rahmen der Fallbeispiele aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln. Ein Herrscher kann einerseits bereits zu Beginn seiner Herrschaft mit einem als legitim anerkehbaren Anspruch aufwarten – wobei in solchen Fällen meist genealogische Argumente ins Feld geführt werden – oder er kann andererseits einen solchen zunächst nicht vorweisen, ihn sich aber vor oder

80 Frese weist zurecht darauf hin, dass den untersuchten Herrschern auf diese Weise Motive unterstellt werden, die sich nicht belegen lassen (vgl. ebd., 67). Allerdings müssen Interpretationen vergangenen Verhaltens Hypothesen enthalten, die notwendigerweise zu nicht geringen Teilen Hypothesen bleiben.

81 Auf das Risiko, Vorstellungen von Legitimation und Legitimität in vormodernen Jahrhunderten als starr und unveränderlich anzunehmen, hat aus indologischer Sicht zuletzt Frese hingewiesen, vgl. ebd., 68.

82 Vgl. hierzu aus mediävistischer Perspektive die Beiträge in Cristina ANDENNA/Gert MELVILLE (edd.), *Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel im Mittelalter und Früher Neuzeit 43), Köln/Weimar/Wien 2015a.

während seiner Herrschaft erwerben, so dass der Übergang in der Rückschau als legitim präsentiert werden kann.⁸³ In letzterem Fall dominieren eher idoneitätsbezogene oder meritokratische Argumente. In einem Fallbeispiel wird zudem nicht das aus der Rückschau Erworbene diskutiert, sondern das aufgrund der persönlichen Idoneität des Prätendenten zu Erwartende, das zum Zeitpunkt der Niederschrift der Quelle jedoch noch in der Zukunft liegt.⁸⁴ Ausgehend davon erscheint es sinnvoll, arbeitstechnisch dichotomisch getrennt zunächst von zwei Arten akzeptabler Herrschaft auszugehen, die in der Praxis jedoch meist ineinanderfließen: die ‚legitime‘ und die ‚erfolgreiche Herrschaft‘.

Als ‚legitime Herrschaft‘ soll eine solche verstanden werden, deren Träger bereits als Prätendent einen legitimen Anspruch vorweisen kann. Dies geschieht in aller Regel über das richtige Verhältnis zu seinem Vorgänger, wobei die Vorstellungen dessen, was genau dieses ‚richtige‘ Verhältnis auszeichnet, durchaus auseinander gehen können. Meist jedoch geht es um ein wie auch immer geartetes Verwandtschaftsverhältnis; neben unmittelbaren verwandtschaftlichen Beziehungen spielen in nicht wenigen vormodernen Kulturräumen zudem auch die Religions- beziehungsweise Kultzugehörigkeiten eine entscheidende Rolle, nicht selten sind sie sogar eine der Grundvoraussetzungen ‚legitimer Herrschaft‘, die im Rahmen religiös argumentierender Legitimationsstrategien dann auch entsprechend betont und in Szene gesetzt werden.⁸⁵

Die persönliche Abkunft des Prätendenten ist in vielen vormodernen Kulturräumen ein wichtiger Faktor für die Legitimität eines Anspruchs; die Abstammung von einer bestimmten Person, einer Familie, einem Familienverband oder Urahnen. Verwandtschaft ist in diesem Zusammenhang eine Ressource, auf die der Prätendent zurückgreifen kann.⁸⁶ Jedoch kann sich die Bedeutung, die

83 Siehe diesbezüglich unten, 37–40.

84 Siehe zu diesem Fallbeispiel den Beitrag von Florian Saalfeld in diesem Band, 63–103.

85 Auf der anderen Seite kann jedoch auch die Art, wie ein Prätendent die Herrschaft erlangt, die Legitimität seines Anspruchs verstärken, sei dies durch Ernennung oder Wahl. In beiden Fällen spielt eine zentrale Rolle, durch wen er ernannt oder gewählt wurde (Zu auf Wahlen basierenden Herrschaftsübergängen siehe den Beitrag von Andreas Büttner in diesem Band, 291–317). Und nicht zuletzt spielt eine Rolle, ob die eigentliche Übergabe der Herrschaft entsprechend der im jeweiligen soziokulturellen Kontext ‚üblichen‘ Regeln korrekt vollzogen wird (Zur Bedeutung, aber auch zum Wandel ‚üblicher‘ Regeln der Herrschaftsübergabe vgl. für das mittelalterliche Europa etwa Andreas BÜTTNER, *Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich* [Mittelalter-Forschungen 35], Ostfildern 2012; Zur Bedeutung von Ritualen [auch] im Zuge des Herrschaftsübergangs im vormodernen Japan vgl. Thomas CONLAN, *From Sovereign to Symbol: An Age of Ritual Determinism in Fourteenth-Century Japan*, New York 2011. Zu Fragen der Herrschernachfolge im vormodernen Japan siehe den Beitrag von Daniel F. Schley in diesem Band, 361–400.)

86 Vgl. etwa für das europäische Frühmittelalter Karl UBL, *Zur Einführung. Verwandtschaft als Ressource sozialer Integration im frühen Mittelalter*, in: Steffen Patzold/DERS. (edd.), *Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000)* (Reallexikon der germanischen Altertumskunde 90), Berlin/Boston 2014, 1–27, hier 17; aus vergleichender Perspektive, allerdings

dieser Ressource im Vergleich zu anderen beigemessen wird, zwischen einzelnen Kultur- oder Zeiträumen unterscheiden. Während etwa in der Frühzeit der islamischen Welt, den Jahren nach dem Tod Muḥammads im Jahr 622, idoneitätsbezogene Argumente neben genealogischen eine zentrale Rolle spielten,⁸⁷ war in späteren Jahrhunderten die richtige Abkunft eines Prätendenten von zunehmend entscheidender Bedeutung.⁸⁸ Ähnliches lässt sich im chinesischen Raum beobachten: Auch hier sind aus der sogenannten Vorkaiserzeit bis zum 3. Jahrhundert v. Chr. Kontroversen zwischen idoneitätsbezogenen und genealogischen Argumenten bekannt.⁸⁹

Aus sozialgeschichtlicher Perspektive werden in den letzten Jahren, wenn auch vor allem in der Forschung zum vormodernen Zentral- und Westeuropa, wieder verstärkt unterschiedliche Arten der Verwandtschaft diskutiert,⁹⁰ einschließlich der Tatsache, dass Verwandtschaft auch konstruiert sein kann.⁹¹ In einschlägigen Studien werden Praktiken der Adoption oder Patenschaft diskutiert, während in islamwissenschaftlichen Untersuchungen oft eher die Frage nach möglicherweise fingierten Ahnenreihen im Fokus steht.⁹² Im Hinblick auf die hier zu-

wiederum mit einem Schwerpunkt auf vormodernen Herrschaften Europas vgl. Ulrike STEWERT, Genealogisches Bewusstsein und Generationenbeziehungen bei Amtswechseln in der Vormoderne. Zusammenfassung, in: Hartwin BRANDT/Kathrin KÖHLER/DIES. (edd.), Genealogisches Bewusstsein als Legitimation. Inter- und intragenerationelle Auseinandersetzungen sowie die Bedeutung von Verwandtschaft bei Amtswechseln (Bamberger Historische Studien 4), Bamberg 2009, 329–343, hier 339–343. Im Falle der islamischen Welt ist hier besonders die Verwandtschaft zum Propheten Muḥammad zu nennen, die auch viele Herrscher als Ressource für die Legitimität ihrer Herrschaft bemüht haben, vgl. etwa zum vormodernen iranischen Raum Roger SAVORY, *Iran under the Safavids*, Cambridge 1980, 3. Die Könige von Jordanien und Marokko berufen sich bis heute auf diese Abkunft.

87 Vgl. etwa Albrecht NOTH, Früher Islam, in: Ulrich HAARMANN/Heinz HALM (edd.), *Geschichte der arabischen Welt* (Becks historische Bibliothek), München 2001, 11–100, hier 74–78.

88 Dies gilt bereits ab den Umayyaden, vgl. hierzu Rajaa NADLER, *Die Umayyadenkalifen im Spiegel ihrer zeitgenössischen Dichter*, unveröffentlichte Diss., Erlangen-Nürnberg (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) 1995, 4–13.

89 Vgl. etwa Sarah ALLAN, *The Heir and the Sage: Dynastic Legend in Early China* (SUNY Series in Chinese Philosophy and Culture), Albany 2016.

90 Vgl. etwa die Beiträge in Steffen PATZOLD/Karl UBL (edd.), *Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000)* (Reallexikon der germanischen Altertumskunde 90), Berlin/Boston 2014.

91 Vgl. etwa Gert MELVILLE, Zur Technik genealogischer Konstruktionen, in: Cristina ANDENNA/DERS. (edd.), *Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 43), Köln/Weimar/Wien 2015, 293–304, hier 297.

92 Vgl. allgemein Zoltán SZOMBATHY, *Motives and Techniques of Genealogical Forgery in Pre-Modern Muslim Societies*, in: Sarah BOWEN SAVANT/Helena DE FELIPE (edd.), *Genealogy and Knowledge in Muslim Societies: Understanding the Past* (Exploring Muslim Contexts), Edinburgh 2014, 24–36; Zu diesbezüglichen Diskussionen am Beispiel der Safaviden vgl.

grundlegende Fragestellung sind Aspekte konstruierter Verwandtschaft jedoch nur insofern von Interesse, ob und wie sie zu einer erhöhten Akzeptanz des Anspruchs eines Prätendenten führen. Wird etwa versucht, eine Verwandtschaftsbeziehung lediglich zu beanspruchen oder zu konstruieren, ist aus legitimatorischer Sicht vor allem relevant, ob diesem Anspruch geglaubt oder zumindest nicht offen widersprochen wird. Ob ein Prätendent ‚tatsächlich‘ der leibliche Sohn seines Vorfahren oder seine Abkunft von einem bestimmten Ur-ahnen fingiert ist oder nicht, ist diesbezüglich nachrangig.

7. ‚Erfolgreiche Herrschaft‘ und der Herrschaftsübergang

Neben genealogisch legitimer Herrschaft können Prätendenten in vielen Kulturräumen Argumente für die Legitimität ihres Anspruchs ins Feld führen, die auf persönlicher Idoneität beruhen, in retrospektiven Quellen oft ergänzt durch spätere Leistungen als Herrscher, durch meritokratische Argumente. Entscheidend ist der Erfolg vor oder während der Herrschaft, der letztlich zu Akzeptanz führt.⁹³ Als ‚erfolgreiche Herrschaft‘ soll hier eine solche verstanden werden, in der der Prätendent nicht, oder zumindest nicht notwendigerweise bereits zu Beginn seiner Herrschaft einen legitimen Anspruch ins Feld führen kann, sich einen solchen jedoch durch seine Handlungen – tatsächliche oder zugeschriebene – während oder bereits vor seiner Herrschaft erwirbt.⁹⁴ Grundlegend hierfür sind militärische Macht, die daraufbasierende Konsolidierung der Herrschaft – was insbesondere nach unruhigen Zeiten von besonderer Bedeutung ist –⁹⁵ sowie der (relative) innere Frieden seines Herrschaftsraums – die

Kazuo MORIMOTO, *The Earliest ‘Alid Genealogy for the Safavids: New Evidence for the Pre-Dynastic Claim to Sayyid Status*, in: *Iranian Studies* 43,4 (2010), 447–469.

93 Hiervon unberührt ist die Frage, wie lange diese Akzeptanz jeweils währt. Dass entsprechende Prätendenten bereits vor ihrer jeweiligen Herrschaft Erfolge vorzuweisen hatten, darf angenommen werden, ist es vermutlich doch gerade das, was sie trotz eines fehlenden, als legitim anerkehbaren Anspruchs zu einem Prätendenten macht. Während mancher dieser Prätendenten dann als Herrscher diese Akzeptanz seiner Herrschaft durch deren andauernden Erfolg bestätigt, somit verstetigt und dann sehr lange herrschen kann, können andere ihre anfänglichen Erfolge gegebenenfalls nicht verstetigen, sodass ihre ‚erfolgreiche Herrschaft‘ eher kurz ausfällt. Dabei scheinen es gerade solche Herrscher zu sein, die in den Quellen und der Forschungsliteratur verschiedener Disziplinen, und hier insbesondere solcher, in denen systematische Studien zu diesem Phänomen fehlen, als ‚Usurpatoren‘ bezeichnet und bewertet werden. Für einen solchen Fall siehe aus sinologischer Perspektive den Beitrag von Paul Fahr in diesem Band, 263–290.

94 Vgl. diesbezüglich aus mediävistischer Perspektive SIEWERT 2009, 329, 339f., 343.

95 Vgl. etwa für das alte Ägypten Jan ASSMANN, *Das Sendungsbewusstsein der Hatschepsut*, in: Gerald MOERS et al. (edd.), *jn.t dr.w – Festschrift für Friedrich Junge*, Göttingen 2006, 59–72, hier 69f.

Fähigkeit, (wieder) Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. So sind es in vielen vormodernen Kulturräumen gerade solche Herrscher, die aus der Rückschau als Dynastiegründer in Erscheinung treten, die in den Quellen vor allem als ‚erfolgreiche Herrscher‘ präsentiert werden.

Ein Beispiel ist Candragupta Maurya (reg. 321–297 v. Chr.), der, obwohl er nicht aus einer zur Herrschaft berechtigten Personengruppe stammte, im 3. Jahrhundert vor Christus erfolgreich eine große Herrschaft auf dem indischen Subkontinent etablierte,⁹⁶ welche später auf seinen Sohn und dann auf den Enkel überging. Dabei wird neben seinen persönlichen Fähigkeiten vor allem sein Berater Kauṭilya, der Verfasser des ‚Arthaśāstra‘,⁹⁷ als Grund für den Erfolg dieser Herrschaft angeführt, was wiederum die Fähigkeit des Herrschers impliziert, sich beraten zu lassen; und dies von der richtigen Person.⁹⁸ Ein ähnlich gelagertes Beispiel aus der islamischen Welt wäre Timūr (reg. 1370–1405), in Mitteleuropa bereits früh als der Tamerlan bekannt,⁹⁹ der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts große Teile der östlichen islamischen Welt in seinen Herrschaftsverbund eingliederte.¹⁰⁰ Als Heerführer zentralasiatischer Herkunft konnte er zu Beginn keinerlei Anspruch ins Feld führen, der von den relevanten Elitengruppen als legitim betrachtet worden wäre. Insbesondere seine wenig bedeutende Abstammung väterlicherseits stellte ein legitimatorisches Problem dar. Dieses versuchte Timur bereits früh zu lösen oder zumindest einzuhegen, indem er in den Familienverband, dem er für einen legitimen Anspruch väterlicherseits hätte angehören sollen, zumindest einheiratete¹⁰¹ und sich in der Folge als „Schwiegersohn“ (mongol. *kürgän*; pers. *gūrkānī*) bezeichnete.¹⁰² Später wurde dieses

96 Vgl. Hermann KULKE/Dietmar ROTHERMUND, *Geschichte Indiens. Von der Induskultur bis heute*, München 2018, 78–89.

97 Für das ‚Arthaśāstra‘ gibt es aufgrund der großen Bedeutungsbreite des Wortes *artha* keine allgemein anerkannte Übersetzung, das ‚Petersburger Wörterbuch‘ bezeichnet es als „ein die Politik behandelndes Lehrbuch“; Otto BÖHTLINGK, *Sanskrit-Wörterbuch in kürzerer Fassung*, 7 Bde., Bd. 1, St. Petersburg 1879, s. v. *arthaśāstra*, 111.

98 Vgl. Bram FAUCONNIER, *Ex Occidente Imperium: Alexander the Great and the Rise of the Maurya Empire*, in: *Histos* 9 (2015), 120–173, hier 126–133.

99 Prominent sind die Dramen Christopher Marlowes aus dem 16. Jahrhundert, vgl. etwa Hubert WURMBACH, *Christopher Marlowes Tamburlaine-Dramen. Struktur, Rezeptionslenkung und historische Bedeutung; Ein Beitrag zur Dramenanalyse* (Anglistische Forschungen 166), Heidelberg 1984.

100 Vgl. etwa Beatrice MANZ, *The Rise and Rule of Tamerlane* (Cambridge Studies in Islamic Civilization), Cambridge/New York 1989.

101 Vgl. diesbezüglich etwa Beatrice MANZ, *Women in Timurid Dynastic Politics*, in: Guity NASHAT/Lois BECK (edd.), *Women in Iran from the Rise of Islam to 1800*, Urbana 2003, 121–139, hier 121 f.

102 Vgl. etwa Hans-Robert ROEMER, *Timūr in Iran*, in: Peter JACKSON/Laurence LOCKHART (edd.), *The Cambridge History of Iran*, 7 Bde., Bd. 6: *The Timurid and Safavid Periods*, Cambridge et al. 1986, 42–97, hier 44. Zum Begriff vgl. Gerhard DOERFER, *Türkische und mongolische Elemente im Neupersischen unter besonderer Berücksichtigung älterer neu-*

Problem ohnehin durch seine militärischen Erfolge überstrahlt und konnte somit in den retrospektiven Historiographien in den Hintergrund gerückt werden.¹⁰³

Die von solchen ‚erfolgreichen‘ Herrschern gewährte Ordnung resultiert, neben militärischen Fähigkeiten, aus strategischem Geschick sowie der Fähigkeit, die entscheidenden Personen(-gruppen) einzubinden. Über eine rege Bau- und Stiftertätigkeit, Mäzenatentum, aber auch durch das Durchführen bestimmter, für den Herrscher selbst vorgesehener Rituale kann der Erfolg einer Herrschaft gemehrt und so deren Akzeptanz sichergestellt werden. Im Falle Rudolphs IV. von Österreich (reg. 1358–1365) etwa, ‚des Stifters‘, ist die Stiftertätigkeit einer der zentralen Faktoren zur Einordnung seiner Herrschaft geworden.¹⁰⁴ Nicht zuletzt macht eine funktionierende Verwaltung, die der Herrscher einzurichten oder zu führen weiß – oder, wiederum, deren Einrichtung und Führung ihm zugeschrieben wird –, eine ‚erfolgreiche Herrschaft‘ aus, die wiederum der wirtschaftlichen Entwicklung zuträglich ist. In pragmatisch argumentierenden Quellen kann zudem die Tatsache, aus den vorgefundenen Verhältnissen das Beste gemacht zu haben, als ein Beleg ‚erfolgreicher Herrschaft‘ angeführt werden.¹⁰⁵ Bisweilen wird in diesem Zusammenhang auch auf die letztlich doch eingeschränkte Gestaltungsmacht des Herrschers verwiesen,¹⁰⁶ und sei es nur in Anspielungen. Auf ähnlich pragmatische Weise betrachtet kann es zudem genügen, sich lediglich positiv von seinem Vorgänger abzuheben und dessen Vergehen nicht wiederholt zu haben. In religiös-normativ argumentierenden Quellen hingegen werden nicht selten Vorherbestimmung, Fügung oder göttlicher Wille als ‚eigentliche‘ Ursache einer ‚erfolgreichen Herrschaft‘ ange-

persischer Geschichtsquellen vor allem der Mongolen- und Timuridenzeit (Veröffentlichungen der orientalischen Kommission 20), 4 Bde., Bd. 1, Wiesbaden 1967, 475–477.

103 Vgl. John E. WOODS, *Timur's Genealogy*, in: Michel M. MAZZAOUI/Vera B. MOREEN (edd.), *Intellectual Studies on Islam: Essays Written in Honor of Martin B. Dickson, Professor of Persian Studies*, Princeton University, Salt Lake City 1990, 85–125. Später wird Timūr aufgrund dieser Erfolge selbst zu einer Quelle genealogischer Legitimation, auf die sich Herrscher auch Jahrhunderte später noch berufen, insbesondere die Safaviden und Moguln, vgl. etwa Sholeh QUINN, *Notes on Timurid Legitimacy in Three Safavid Chronicles*, in: *Iranian Studies* 31,2 (1998), 149–158; Lisa BALABANLILAR, *Imperial Identity in the Mughal Empire: Memory and Dynastic Politics in Early Modern South and Central Asia* (Library of South Asian History and Culture 1), London/New York 2012.

104 Vgl. etwa Wilhelm BAUM, *Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit*, Graz 1996.

105 Vgl. etwa für das normannische England Emily A. WINKLER, *Royal Responsibility in Anglo-Norman Historical Writing* (Oxford Historical Monographs), Oxford 2017, 228–238.

106 Vgl. etwa, erneut, für das normannische England Alheydis PLASSMANN, *Bedingungen und Strukturen von Machtausübung bei Wilhelm von Malmesbury und Heinrich von Huntingdon*, in: Norbert KERSKEN/Grischa VERCAMER (edd.), *Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik* (Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 27), Wiesbaden 2013, 145–171, hier 148–150.

führt. Im Rahmen religiöser Legitimationsstrategien kann ein ‚erfolgreicher‘ Herrscher somit bisweilen als bloßes Werkzeug präsentiert werden, dessen persönlicher Erfolg gerade nicht aus ihm selbst resultiert.

Idoneität und darin begründete Leistungen können auch aus einem Herrscher, der aus seiner Herkunft keinen anerkehbaren Anspruch begründen kann, einen dennoch akzeptierten und in den ihm nahestehenden Quellen als meritokratisch legitim präsentierten Herrscher werden lassen: Ist eine Herrschaft nach Maßstäben der relevanten Elitengruppen ‚erfolgreich‘, kann die Bedeutung des Anspruchs ihres obersten Trägers einerseits sowie die Art, wie dieser an die Herrschaft gelangt ist, andererseits in den Hintergrund treten. In den zumeist retrospektiven Quellen wird ein fehlender Anspruch entweder nicht mehr über Gebühr thematisiert, rhetorisch verbrämt, oder aber ein legitimer Anspruch diskursiv erzeugt.

8. Das Verhältnis der Quellen zu den alten und neuen Herrschaftsträgern

Die Autoren der in diesem Band behandelten Quellen entstammen in aller Regel selbst den Eliten und auch sie sollte ein ‚erfolgreicher Herrscher‘ an sich binden oder zumindest für sich einnehmen können. Ihre Informationen beziehen sie primär von anderen Mitgliedern der Eliten und richten zudem, explizit oder implizit, ihre Texte an deren Lebensrealitäten aus.¹⁰⁷ Jedoch zeigen sich in Bezug auf die Zusammensetzung der Elitengruppen, denen die Autoren entstammen, auf ihre soziale Rolle sowie ihr Verhältnis zum obersten Herrschaftsträger – dem alten wie dem neuen – zwischen den untersuchten Fallbeispielen ebenso Unterschiede wie bezüglich der Rolle der jeweiligen Elitengruppen als Produzenten oder Adressaten legitimatorisch-normativer Quellen.

In beiden Fällen zeigen die untersuchten Räume kein einheitliches Bild. Während etwa im Sultanat von Delhi, konkret in der höfischen Sphäre der Hauptstadt, eher rangniedere Mitglieder der Verwaltung Chroniken vor allem für ranghöhere Mitglieder der militärischen Eliten schrieben,¹⁰⁸ entstammten viele

107 Vgl. etwa für die persophone Welt Charles MELVILLE, *The Historian at Work*, in: DERS. (ed.), *Persian Historiography (A History of Persian Literature 10)*, London/New York 2012a, 56–100, hier 57–64.

108 Vgl. einführend zur Historiographie im Sultanat von Delhi Stephan CONERMANN, *Indo-Persische Chronistik*, in: Gerhard WOLF/Norbert H. OTT (edd.), *Handbuch Chroniken des Mittelalters*, Berlin/Boston 2016, 951–988, hier 952–960; Blain AUER, *Persian Historiography in India*, in: John R. PERRY (ed.), *Persian Literature from Outside Iran. The Indian Subcontinent, Anatolia and Central Asia*, and in *Judeo-Persian (A History of Persian Literature 9)*, London/New York 2018, 94–139, hier 94–112.

der unter den Mamluken geschriebenen Quellen religiösen Kreisen, an deren Mitglieder sie sich auch primär richteten.¹⁰⁹ Im normannischen England hingegen waren es zwar ebenfalls oft Männer aus dem klerikalen Stand,¹¹⁰ die Chroniken schrieben; diese richteten sie allerdings an die Mitglieder der militärischen oder der Verwaltungseliten. Jedoch ist insbesondere im Hinblick auf Mitglieder ‚religiöser‘ Elitengruppen und die von ihnen geschriebenen Texte zu bedenken, dass solcherart charakterisierte Gruppen in verschiedenen Reichen unterschiedliche soziale Rollen einnehmen können, mit entsprechend unterschiedlichen Verhältnissen zu den obersten Herrschaftsträgern. Während etwa unter den Karolingern Kleriker politische Akteure und nicht selten auch Teil der militärischen Eliten waren und über einen entsprechenden militärischen Anhang verfügten,¹¹¹ war dies in weiten Teilen der islamischen Welt nicht der Fall. Während es sowohl unter den Religionsgelehrten (*‘ulamā*) als auch unter den Anhängern verschiedener Sufi-Orden neben quietistischen Gruppen auch solche gab, die politische Partizipation aktiv anstrebten,¹¹² geschah dies so gut wie nie durch militärische Mittel.

109 Vgl. etwa Robert IRWIN, *Mamluk History and Historians*, in: Roger ALLEN/Donald S. RICHARDS (edd.), *Arabic Literature in the Post-Classical Period* (Cambridge History of Arabic Literature 6), Cambridge 2006, 159–170. Neben den Mitgliedern der religiösen Kreise wird in den Quellen aber auch immer wieder das historiographische Interesse der Sultane selbst erwähnt.

110 Vgl. etwa Michael STAUNTON, *The Historians of Angevin England*, Oxford 2017, 19–150; Hugh M. THOMAS, *The Secular Clergy in England, 1066–1216*, Oxford et al. 2014, passim; Antonia GRANDSEN, *Historical Writing in England, 2 Bde.*, Bd. 1: c. 550 to c. 1307, London 1974, 136–165. Zu Herrschaftsübergängen im normannischen England siehe den Beitrag von Dominik Büschken und Alheydis Plassmann in diesem Band, 401–430.

111 Vgl. etwa Friedrich PRINZ, *Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), Stuttgart 1971; Jeffery R. WEBB, *Representations of the Warrior-Bishop in Eleventh-Century Lotharingia*, in: *Early Medieval Europe* 24,1 (2016), 103–130.

112 Vgl. etwa Simon DIGBY, *The Sufi Shaykh and the Sultan: A Conflict of Claims to Authority in Medieval India*, in: *Iran* 28 (1990), 71–81; Florian SCHWARZ, „Unser Weg schließt tausend Wege ein“. Derwische und Gesellschaft im islamischen Mittelasien im 16. Jahrhundert (Islamkundliche Untersuchungen 226), Berlin 2000; Blain AUER, *Intersections Between Sufism and Power: Narrating the Shaykhs and Sultans of Northern India, 1200–1400*, in: John J. CURRY/Erik S. OHLANDER (edd.), *Sufism and Society: Arrangements of the Mystical in the Muslim World, 1200–1800* (Routledge Sufi Series), London/New York 2012a, 17–33.

9. Die Rolle persönlicher Eigenschaften im Falle ‚legitimer‘ und ‚erfolgreicher Herrschaft‘

Ein mit der Frage der Idoneität untrennbar verbundener Aspekt des Legitimationskomplexes sowohl ‚legitimer‘ als auch ‚erfolgreicher Herrschaft‘, der dementsprechend in den Quellen eine ebenso prominente Rolle spielt wie in der Literatur vieler Disziplinen, sind persönliche Eigenschaften des obersten Herrschaftsträgers, positive wie negative. Grundsätzlich lässt sich, zumindest in den hier behandelten Quellen, eine Art ‚Standardrepertoire‘ solcher Eigenschaften identifizieren,¹¹³ aus dem die Autoren schöpften. Bei einem Prätendenten, der bereits einen legitimen Anspruch vorweisen kann, betonen sie oft die positiven Eigenschaften – was dann jedoch eher einem herrscherlichen Ideal geschuldet scheint als einem Bedürfnis nach zusätzlicher Legitimation. Er ist fromm, moralisch integer, kriegerisch oder strategisch begabt,¹¹⁴ freigiebig, gerecht, rechtschaffen, zur jeweils richtigen Zeit milde oder streng.¹¹⁵ Ein Prätendent ohne

113 Dabei zeigt bereits das Vorhandensein eines solchen ‚Standardrepertoires‘, dass es sich bei diesen Eigenschaften, wie etwa Michael Mann betont hat, weniger um reale Eigenschaften konkreter Herrschaftsträger handelt als um soziale Normen, vgl. Michael MANN, *The Sources of Social Power*, 4 Bde., Bd. 1: *A History of Power from the Beginning to AD 1760*, Cambridge 1986, 342.

114 Für die Bedeutung von Krieg und kriegerischer Begabung für die Figur des Königs im mittelalterlichen Europa vgl. etwa die Beiträge in Martin CLAUSS/Andrea STIELDORF/Tobias WELLER (edd.), *Der König als Krieger. Zum Verhältnis von Königtum und Krieg im Mittelalter*; Beiträge der Tagung des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (13.–15. März 2013) (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien 5), Bamberg 2015.

115 Ein weiterer Aspekt persönlicher Eignung, der jedoch über persönliche Eigenschaften im engeren Sinne hinausgeht, ist die körperliche Unversehrtheit eines Prätendenten, deren Fehlen ihn sogar von der Herrschaft ausschließen kann, und sei es nur vorübergehend (vgl. etwa aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive Oliver AUGE, *Physische Idoneität? Zum Problem körperlicher Versehrtheit bei der Eignung der Herrscher im Mittelalter*, in: Cristina ANDENNA/Gert MELVILLE [edd.], *Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter* [Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 43], Köln/Weimar/Wien 2015, 39–58). Jedoch gibt es im Umgang mit körperlich versehrten Herrschern Unterschiede zwischen verschiedenen vormodernen Kulturräumen. So ist aus mediävistischer Perspektive darauf hingewiesen worden, dass die Vorstellung der physischen Unversehrtheit europäisch-mittelalterlicher Herrscher eine Projektion des 19. und 20. Jahrhunderts unter Einfluss sozialdarwinistischen Denkens sei (vgl. etwa Gesine JORDAN, *Hoffnungslos siech, missgestaltet und untüchtig? Kranke Herrscher und Herrschaftsanwärter in der Karolingerzeit*, in: Cordula NOLTE [ed.], *Homo debilis. Behinderte – Kranke – Versehrte in der Gesellschaft des Mittelalters* [Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 3], Korb 2009, 245–262, hier 259; Oliver AUGE, „So solt er im namen gottes mit mir hinfahren, ich were doch verdarbt zu einem kriegsmann“ – Durch Kampf und Turnier körperlich versehrte Adelige im Spannungsfeld von Ehrpostulat und eigener Leistungsfähigkeit, in: *Medizin, Gesellschaft und Geschichte* 28 [2009], 21–46, hier 29). Im Hinblick auf die persophone Welt

ursprünglich als legitim anerkehbaren Anspruch, der sich jedoch durch Erfolg Akzeptanz gesichert hat, kann diese Eigenschaften ebenfalls zugesprochen bekommen, nicht selten werden sie in seinem Fall sogar besonders betont.¹¹⁶ Zudem wird hier oft das Fehlen negativer Eigenschaften hervorgehoben. Hier scheint das Argument im Zentrum zu stehen, dass der Herrscher zumindest nicht tatenlos ist. Demgegenüber können dann auch negative Eigenschaften entschuldbar sein, etwa Gewalttätigkeit, fehlende Frömmigkeit, oder Launenhaftigkeit.

Die legitimatorische Gewichtung, bisweilen auch die Klassifizierung bestimmter Eigenschaften als ‚positiv‘ oder ‚negativ‘, hängt wiederum von kulturellen Traditionen und historischen Konstellationen ab. In Kaschmir gilt im 12. Jahrhundert etwa Selbstbeherrschung als lobenswerte Herrschertugend. In der ‚Rājatarangīnī‘ (‚Strom der Könige‘) des Historiographen Kalhhaṇa etwa wird dies exemplifiziert durch die Weigerung des gehörnten Herrschers Durlabhavardhana (reg. 598–634), sich an seiner Frau und ihrem Liebhaber zu rächen, als er sie *in flagranti* ertappt.¹¹⁷ Diese Zurückhaltung weist ihn, der nicht auf eine in seinem soziokulturellen Kontext wichtige Abstammung von einem legitimen Vater verweisen kann, als guten und somit letztlich doch ‚legitimen Herrscher‘ aus. In vielen Teilen der islamischen Welt hingegen gilt Gerechtigkeit als zentrale Herrschertugend.¹¹⁸ In China wiederum spielen militärische Erfolge, speziell solche, die der Herrscher persönlich im Feld errungen hat, keine solch zentrale Rolle wie in anderen vormodernen Herrschaften; selbst die Vorstellung

hingegen drücken bereits vormoderne Quellen das Ideal eines körperlich unversehrten Herrschers aus, das zudem auf religionsrechtlichen Vorstellungen basiert (vgl. etwa Wadad KADI/ Shahin ARAM, Caliph, Caliphate, in: Gerhard BOWERING (ed.), The Princeton Encyclopaedia of Islamic Political Thought, Princeton 2013, 81–86, hier 85.) Dessen ungeachtet können auch dort körperlich versehrte Herrscher herrschen, wie etwa der Fall des bereits erwähnten Tīmūr zeigt, dessen Beinamen *Tīmūr-i lang* ihn als „Timur den Lahmen“ ausweist, oder Quṭb ad-Dīn Aibak (reg. 1206–1210), der erste Machthaber im Sultanat von Delhi, dem Minhāğ ad-Dīn Ğūzğānī einen missgestalteten Finger bescheinigt (vgl. Ğūzğānī 1963, 416); darüber hinaus weist Ğūzğānī darauf hin, dass Quṭb ad-Dīn Aibak nicht über die Maßen gutaussehend gewesen sei.

- 116 Dass dies in aller Regel vor allem die Fähigkeit zum Herrschen betrifft, vermag nicht zu überraschen. Vgl. diesbezüglich etwa aus mediävistischer Perspektive Cristina ANDENNA/ Gert MELVILLE, Idoneität – Genealogie – Legitimation. Überlegungen zur Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im hohen und späten Mittelalter. Eine Einleitung, in: DIES. (edd.), Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel im Mittelalter und Früher Neuzeit 43), Köln/Weimar/Wien 2015b, 11–20, hier 17f.
- 117 Vgl. M. A. STEIN, Kalhhaṇa’s Rājatarangīnī: A Chronicle of the Kings of Kāśmīr, 3 Bde., Bd. 1, Delhi 1900, 116–118. Zu Fragen der Herrschernachfolge im Kaschmir des 12. Jahrhunderts siehe ausführlicher den Beitrag von Konrad Klaus und Theresa Wilke in diesem Band, 135–157.
- 118 Vgl. etwa Patricia CRONE, Medieval Islamic Political Thought (The New Edinburgh Islamic Survey), Edinburgh 2004, 158–161.

eines ‚erfolgreichen‘ chinesischen Kaisers scheint die militärische Komponente eher zu vernachlässigen.¹¹⁹

Dabei liegen insbesondere Züge der Persönlichkeit in der Grauzone zwischen tatsächlicher Idoneität, aus der ‚erfolgreiche Herrschaft‘ resultiert, und einer retrospektiv erzeugten. Dies gilt insbesondere für quellenarme Zeiten und Räume. Während bestimmte Eigenschaften durchaus in der Persönlichkeit des jeweiligen Herrschers angelegt und somit bereits vor seinem Herrschaftsantritt vorhanden gewesen sein können, werden ihm andere aus der Retrospektive zugeschrieben, um Legitimität zu argumentieren oder zu bestreiten. Solche Zuschreibungen können sich zudem verändern, je weiter der entsprechende Herrscher in die Vergangenheit rückt.

Im Falle kriegerischer oder strategischer Begabung etwa ist es durchaus wahrscheinlich, dass auch ein Prätendent ohne legitimen Anspruch eine solche tatsächlich besaß, ist militärischer Erfolg doch nicht selten die Basis einer ‚erfolgreichen‘ und dann auch ‚legitimen‘ Herrschaft. Im Falle anderer Eigenschaften fällt die Verortung zwischen Vorhandensein und Zuschreibung hingegen schwerer, sind doch Strenge und Gewalttätigkeit, Milde und Zaghaftheit, Frömmigkeit und Bigotterie, Freigiebigkeit und Verschwendungssucht in den meist normativen Quellen als Stimmen im Spannungsfeld von Legitimation und Delegitimation letztlich immer eine Frage der Perspektive. Zudem wird, dem moralisierenden Duktus insbesondere von Chroniken entsprechend, nicht immer thematisiert, dass etwa Strenge und Milde eine strategische Komponente haben können.

In vielen Fällen werden Einschätzungen zu Fragen der Persönlichkeit letztlich nicht zu treffen sein, insbesondere dann, wenn die Quellenlage schlecht ist. Die Strategie etwa, mittels derer der bereits erwähnte Historiograph Minhāġ ad-Dīn Ğūzġānī den zur Zeit der Abfassung seiner ‚Ṭabaqāt-i Nāširi‘ schon verstorbenen Herrscher Delhis, Rukn ad-Dīn Firūz Šāh (reg. 1236), als verschwendungssüchtig charakterisiert, gipfelt in der Feststellung, dass dessen Liebe zum Geld verschenken so weit gegangen sei, dass er betrunken auf einem Elefanten durch Delhis Basar geritten wäre und dabei mit Goldmünzen um sich geworfen hätte.¹²⁰ Da diese Strategie jedoch vor allem dazu dient, die Ermordung des Herrschers zu rechtfertigen, ist Vorsicht geboten. Im Fall von Rukn ad-Dīn Firūz Šāhs Vater und Brüdern, die vor und nach ihm regieren, fallen entsprechend großzügige Gaben nach Ğūzġānīs Darstellung jedenfalls unter „Freigiebigkeit“. ¹²¹ Ein ähnliches

119 Zumindest wird diese Komponente in Abhandlungen zum chinesischen Kaisertum nicht prominent erwähnt, vgl. etwa zuletzt VAN ESS 2012, insb. 177–180; VAN ESS 2017.

120 Vgl. Ğūzġānī 1963, 457.

121 Ebd., 440, 472. Die entsprechenden Angaben sind wiederum selbst von bedingter Aussagekraft, da Freigiebigkeit in Texten der persischen Historiographie (zu dieser vgl. einführend TILMANN TRAUSCH, *Persische Historiographie*, in: Ludwig PAUL [ed.], *Handbuch der Ira-*